

Stenographisches Protokoll

über die

19. (Abend-)Sitzung des steiermärkischen Landtages am 13. Juli 1883.

Inhalt:

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 53, betreffend die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung (Beilage Nr. 77 — Annahme des von dem Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten beantragten Gesetzesentwurfes mit Abänderungen zu den §§ 25 und 26 und mit Zurückweisung des § 31, sowie des Titels und Einganges an diesen Ausschuss.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 79, über das Gesuch mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde St. Christof um Ausscheidung mehrerer Besitzungen aus dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Löffler (Annahme des von dem Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten beantragten Gesetzes).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 80, über die Trennung der Ortsgemeinde Straß im Gerichtsbezirke Leibnitz (Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über eine Petition.

Bericht des Landescultur-Ausschusses zum Rechenschaftsberichte, Beilage 8, Seite 31, „Mauthwesen“ und „Hochwasserschäden“ (Beilage Nr. 81 — Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Rechenschaftsbericht, Beilage Nr. 8, Seite 33, 39 und 40, „Hebung der Rindviehzucht“, „Thierärzte“ und „Rinderpest“ (Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Sauerbrunn-Ausschusses über den Quellschuss (Annahme des Antrages des Sauerbrunn-Ausschusses).

Anträge des Landescultur-Ausschusses zu dem Thätigkeitsberichte, Beilage Nr. 8, Seite 46 bis 48, betreffs Regelung von nicht schiffbaren öffentlichen Gewässern (Beilage Nr. 82 — Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses).

Beginn der Sitzung: 6 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld. Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Edler v. Neupauer.

Schriftführer: Frh. v. Berg, Frh. von Moscon. Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck und Statthaltereirath Ritter von Staehling.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung daher für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt; es wurde keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre es daher für genehmigt.

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche Acten oder Bücher ausgehoben haben, selbe in die landsch. Registratur oder in das Secretariat zurückzuerstatten.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 53), betreffend die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung.

(Beilage Nr. 77.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Pösch, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten hat die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend eine neue Dienstboten-Ordnung für Steiermark, einer eingehenden Prüfung unterzogen und legt Ihnen nun mit dem Berichte in der Beilage Nr. 77 das Resultat seiner Berathungen vor.

Schon seit vielen Jahren und bei vielen Anlässen wurde von der landwirthschafttreibenden Bevölkerung der Wunsch nach Revision der bestehenden Dienstboten-Ordnung ausgesprochen und zwar hauptsächlich nach der Richtung hin, daß ein bestimmter Termin bezüglich des Abschlusses solcher Dienstverträge eingeführt, daß ferner betreffs der Verpflichtung zur Zahlung der Krankheitskosten ganz bestimmte und auch in Hinsicht der Dienstgeber gerechtere Bestimmungen in die Dienstboten-Ordnung aufgenommen werden.

Diesen Wunsch hat der Landtag im vorigen Jahre zu dem seinigen gemacht und den Landes-Ausschuß beauftragt, die Dienstboten-Ordnung einer Revision zu unterziehen und jene Bestimmungen, welche ich soeben angeführt habe, abzuändern, eventuell eine neue Dienstboten-Ordnung vorzulegen. Demzufolge wurde auch die Landwirthschafts-Gesellschaft um ein Gutachten angegangen; dieselbe hat ebenfalls einen Entwurf ausgearbeitet und denselben den Landwirthschafts-Fillialen mitgetheilt und ein großer Theil derselben, sowie viele Bezirks- und Gemeinde-Vertretungen haben im Großen und Ganzen diesen Principien ihre Zustimmung gegeben, respective den Wunsch ausgesprochen, daß in das neue Gesetz diese Principien aufgenommen werden mögen. In Folge dessen erlaube ich mir nun das hohe Haus zu ersuchen, in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzes einzugehen.

Landeshauptmann-Stellvertreter (den Vorsitz übernehmend): Ich eröffne die Generaldebatte.

Abg. Dr. Hadey (L.=G. Marburg): Das uns vorliegende Gesetz enthält nach meinem Dafürhalten so viel Widersprüche und Unrichtigkeiten, wie dies bisher noch bei keiner Vorlage, die uns zur Berathung vorgelegt wurde, der Fall war.

Ich will nur einige der grellsten anführen. In erster Linie möchte ich über die Aufnahmebücher sprechen. Diese bilden eine Neuerung, welche nicht im Bedürfnisse der Dienstgeber und Dienstnehmer liegt. Dieselben verursachen nur eine Belastung der Dienstgeber und erschweren die Aufnahme. Das Aufnahmebuch enthält nichts über die Qualification des Dienstboten. Wie soll nun der Dienstgeber auf Grund des Aufnahmebuches einen Dienstboten aufnehmen?

Das Dienstbotenbuch liegt beim Gemeindevorsteher. Die Gemeindevorsteher sollen nun diese Bücher aufheben, müssen daher künftig dafür eine eigene Registratur führen, und wie diese in vielen Gemeinden aussieht, wissen wir ja zur Genüge. Die Dienstbotenbücher werden verlorenes Papier sein, auf welches weder der Dienstgeber noch der Dienstnehmer je reflectiren kann. Es wird sich lediglich

eine Praxis über die Aufnahmebücher herausbilden, weil diese bei der Hand sein werden; aus diesen wird man aber wieder gar nichts über die Qualification der Dienstboten erfahren. Auch hat sich bisher die Praxis ganz gut bewährt, daß die Dienstbotenbücher in den Händen der Dienstgeber sich befinden und nach der bisherigen Gepflogenheit nur bei der Kündigung dem Gemeindevorsteher zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die Neuerung bezüglich der Aufnahmebücher findet sich auch nirgends in den Dienstboten-Ordnungen, die seit neuerer Zeit entstanden sind, höchstens in der ungarischen; und diese kann uns doch gewiß nicht zur Richtschnur dienen.

Weiters hätte ich gewünscht, daß die neue Dienstboten-Ordnung zugleich mit der neuen Winzer-Ordnung in's Leben trete und zwar aus einem wesentlichen Grunde. Beide hängen nämlich innig miteinander zusammen, da sie auf gleichen Principien beruhen. Ja, eine gewisse Kategorie von Dienstboten wird im Lande theils nach der Winzer-Ordnung, theils nach der Dienstboten-Ordnung behandelt.

Ich erwähne hier die sogenannten Maierleute. In den Gegenden mit Weinbau wird der Maier meistens als Winzer verdungen und nach der Winzer-Ordnung behandelt. In Gegenden aber, wo der Weinbau nicht vorkommt, wo also bloß Ackerbau getrieben wird, wird der Maier nicht nach der Winzer-Ordnung, sondern als Dienstbote, nach der Dienstboten-Ordnung gedungen.

Wenn wir nun eine Dienstboten-Ordnung schaffen, ohne die Winzer-Ordnung zu revidiren, so kommen wir in die Calamität, daß für diese Gattung von Dienstboten in manchen Gegenden gar kein Gesetz existiren wird, nach welchem sie sich richten können.

Ich weiß, daß die landwirthschaftlichen Fillialen sowie die Landwirthschafts-Gesellschaft als solche über beide ihnen vorgelegte Gesetze — über die Dienstboten-Ordnung sowie über die Winzer-Ordnung — ihr Gutachten schon längst abgegeben haben und ich hatte mich gefreut, daß beide Gesetze zugleich zur Vorlage kommen werden, was aber leider nicht der Fall ist.

Ich möchte bei dem Connexe, in welchem beide Gesetze stehen, dieselben zusammenberathen und auf einmal revidirt sehen und hielte es daher für angezeigt, das vorliegende Gesetz an den Landes-Ausschuß zurückzuweisen damit er es neuerlich begutachte und zugleich mit der Winzer-Ordnung vorlege.

Ich will nur einige der Eingang erwähnten Widersprüche namhaft machen, um zu zeigen, daß die gegenwärtige Vorlage nicht geeignet ist, Gesetz zu werden.

§ 1 sagt (liest): „Das Dienstverhältnis beruht auf dem Dienstvertrage, welcher mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden kann.“ Und

§ 2 sagt gleich darauf (liest): „Den Beweis über den Vertragsabschluß bildet die Uebergabe des Aufnahmsbuches an den Dienstgeber.“

Entweder wird der Vertrag durch die Uebergabe des Aufnahmsbuches an den Dienstgeber abgeschlossen oder nicht.

Wird er dadurch nicht abgeschlossen, so weiß ich nicht, was § 1 zu bedeuten hätte.

Das finde ich juridisch unrichtig. Weiters erscheint mir auch der dritte Absatz des § 1 etwas unlogisch; derselbe besagt (liest):

„Dienstboten für Landwirthschaften, welche nicht während des Jahres für die übrige Dauer desselben aufgenommen werden, dürfen für das kommende Jahr nicht vor Michäli (29. September) des laufenden Jahres verdingt werden.“

Also andere Dienstboten, die im Laufe des Jahres für die übrige Dauer desselben aufgenommen werden, dürfen verdingt werden.

Das erscheint mir auch widersinnig.

Weiters kommt mir vor, daß im § 14 die Zahlungspflicht des Dienstgebers für den Dienstboten nicht genügend präcisiert ist, da es sehr viele geben wird, welche in den Rahmen des § 14 nicht passen, so daß es, um das Gesetz klar zu machen, Verordnungen, Bestimmungen im administrativen Wege wird förmlich regnen müssen.

Ich bin daher bemüßigt, den Antrag zu stellen:

„Der Bericht Nr. 77, betreffend die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung wird an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen, welcher beauftragt wird, die Dienstboten-Ordnung zugleich mit einer neuen Winzer-Ordnung vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Abg. **Serman** (L.-G. Pettau): Hoher Landtag! Das Dienstbotenwesen ist eine hochwichtige Sache; ist es doch ein Stück der sogenannten socialen Frage! Daß selbes bei uns ziemlich im Argen liegt, ist allgemein bekannt, sowie auch, daß häufig eindringliche Klagen aus der Mitte der Bevölkerung herüber ertönen. Daß dem so ist, daran ist nicht das Gesetz schuld. Das Dienstbotenwesen fing an zu verkümmern, seitdem es die Gemeinde-Vorstehungen handhaben, beziehungsweise nicht handhaben. Zucht- und Disciplinlosigkeit, die Bagabundage, Mangel an Arbeitern sind die Folgen dieses Verhältnisses, welches den Niedergang der Landwirthschaft wesentlich mitverschuldet und nothwendiger Weise die Bevölkerung erbittern muß.

Die politischen Behörden verrichteten die bezüglichen Acte der Gemeindevorstehungen vielleicht in jener Zeit leicht, welche sie zu incompetentmäßiger Anhörung von Klagen zur Handführung und Belehrung der Gemeindevorstehungen und zur Correctur ihrer meist formlosen Entscheidungen verwenden müssen. Der vorliegende Gesetzesentwurf läßt dießfalls alles beim Alten, und es werden auch in Folge dieses Gesetzes die gerügten Uebelstände so ziemlich beim Alten bleiben.

Es ist der allgemeine Wunsch der Bevölkerung, daß die Handhabung der Dienstboten-Ordnung von der politischen Behörde übernommen werde. Ich möchte in der Specialdebatte einen hierauf bezüglichen Antrag stellen und um dies thun zu können, erlaube ich mir an den Herrn Regierungsvertreter die Anfrage, ob gegen die gesetzliche Uebertragung der Handhabung der Gesinde-Ordnung an die politischen Behörden seitens der hohen Regierung Einwendungen erhoben werden.

Der Landtag hat in einer Reihe von Fällen die Handhabung von Landesgesetzen den politischen Behörden zugewiesen; an der gesetzlichen Berechtigung meines Antrages dürfte daher kaum zu zweifeln sein.

Einem allfälligen Hinweise auf die große räumliche Ausdehnung der politischen Bezirke möchte ich mit der Bemerkung begegnen, daß der politische Apparat so einzurichten wäre, daß er im Stande ist, nach allen Seiten hin zu functioniren, und daß der Landtag schon zu wiederholten Malen die Reform der politischen Verwaltung urgirt hat.

Das Gewicht dieses übrigens nicht leicht zu beseitigenden Hindernisses gerne zugehend, meine ich, daß meinem Antrage auch bei der gegenwärtigen Einrichtung allenfalls mittels einer Vermehrung der Amtstage am Sitze der Bezirksgerichte entsprochen werden könnte. Man bedenke doch, daß ein autoritativ auftretender, geschäfts- und gesetzkundiger Beamte der Fälle vielleicht 10 bis 20 in einer Zeit abthut, in welcher ein unbehilflicher Gemeindevorsteher vielleicht kaum einen abwickelt. Jedenfalls aber darf ich die Erwartung aussprechen, daß sich eine hohe Regierung des hohen Ernstes dieser Sache bewußt und nach Möglichkeit bereit sein wird, der Bevölkerung in diesem Punkte entgegen zu kommen und eine Erleichterung für dieselbe anzubahnen. Sollte die hohe Regierung nicht in der Lage sein, sich für die Uebernahme der Handhabung der Gesinde-Ordnung sofort auszusprechen, so würde ich die angedeutete Antragstellung unterlassen und für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Maday** auf Zuweisung dieser Angelegenheit an den Landes-Ausschuß stimmen, um für die reifliche Erwägung dieses wichtigen Gegenstandes Zeit zu geben und zu gewinnen.

Abg. Dr. **Sellsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich bitte das hohe Haus, mir eine gewisse specielle Berechtigung zugestehen zu wollen, in dieser Angelegenheit für einige Augenblicke ebenfalls das Wort zu ergreifen.

Die Klagen der Bevölkerung, besonders der landwirthschaftstreibenden Bevölkerung über das Dienstbotenwesen, und die Rufe nach Ordnung in dieser Angelegenheit und nach Reform der Dienstbotenordnung reichen weit über ein Menschenalter zurück, wie man aus den Protokollen der Versammlungen der Landwirthe, der Landwirthschaftsgesellschaft, der einzelnen Gemeinden, Bezirksvertretungen u. s. w. entnehmen kann und wie man es seit den letzten Jahrzehnten durch Autopsie wahrgenommen hat.

Alle diese Rufe nach Abhilfe haben dahin geführt, daß diese Angelegenheit in Angriff genommen wurde und meine specielle Berechtigung, welche ich betonen möchte, besteht darin, daß ich zu Folge dieser Hilferufe der Bevölkerung selbst wiederholt durch Jahre auf diesem — ich muß sagen — Märtyrerposten des Berichterstatters, den heute der Herr Abgeordnete Posch einnimmt, gestanden bin. Und durch Jahre ist es dieser Vorlage so gegangen, daß man immer principiell anerkannte, daß da etwas geschehen müsse, daß man dann aber mit sehr scharfer Sonde stylistischer Natur oder angeblich meritokratischer Natur an die einzelnen Paragraphen und Sätze gegangen ist und gefunden hat, daß dieser oder jener Paragraph nicht der beste Paragraph der Welt sei; und mit solchen Einwendungen und Bekittelungen ist es leider immer wieder geschehen, daß knapp vor der Beschlußfassung, wo die Bevölkerung glaubte, jetzt werde eine heilsame Reform der Dienstbotenordnung eintreten, dieser Traum plötzlich in Nebel verslogen ist und dieser Gegenstand zuweilen sogar in dritter Lesung vom Schauplatz verschwand.

(Abg. Dr. Schallhammer: Bravo!)

Nun, ich fürchte wohl nicht, daß es diesem Gegenstande heute in ähnlicher Weise gehen wird. Ich möchte aber doch das hohe Haus bitten, sich durch derartige, vielleicht wohlgemeinte Versuche nach Verbesserung der Vorlage nicht aufhalten zu lassen. Wenn man mit so scharfer Sonde auf die Stylistik und den Inhalt eingehen wollte, könnte man vielleicht an den zehn Geboten Gottes noch etwas verbessern. (Abg. Wöhr: Oho!) Ich meine in stylistischer Beziehung.

Ich bitte jedoch, das Bedürfnis der Bevölkerung in Erwägung zu ziehen und zu bedenken, daß diese Bevölkerung es heute nicht mit Beruhigung aufnehmen kann, wenn sie vielleicht zum fünfzehnten Male hören soll, daß

diese Angelegenheit nochmals „in reifliche Erwägung gezogen werden soll“.

Meine Herren! Alle diejenigen, welche sich vom Anbeginne damit befaßt haben, sind bereits reif und oft gerade überreif geworden, die Meisten sind, seit sie anfangen, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, bereits grau geworden.

Fassen Sie, meine Herren, das Interesse der Bevölkerung, insbesondere der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung ernst auf, sonst werden Sie derselben in dem Bestreben, ihr das Beste der Gesetze zu geben, wieder nichts geben. Zwei Momente sind es, welche dringend der Abhilfe bedürfen, und noch ein drittes, das ich zum Schlusse berühren werde.

Das Erste ist die Fixirung der Zeit, zu welcher der Dienstgeber und Dienstnehmer berechtigt sein soll, das Dienstverhältniß zu lösen. Wenn es irgendwie der Theorie nach sonderbar gefunden werden will, daß die persönliche Freiheit des Menschen in der Richtung eingeschränkt werden soll, seine Arbeit zu vergeben, so erscheint es demjenigen, welcher die thatsächlichen Verhältnisse der Landwirthschaft und das Ineingreifen des ganzen Mechanismus dieser Art kennt, unerläßlich, daß für den Einen wie für den Anderen eine bestimmte Zeit fixirt werde; denn wenn der Dienstgeber berechtigt sein soll, einen Dienstboten abzulockern und dieser etwa berechtigt ist, sich ablockern zu lassen, so ist der Dienstbote von dem Momente an, als dies geschieht — im Frühjahr oder Sommer — für die ganze Zeit, bis zum Schlusse des Jahres, ein unbrauchbares Individuum, weil er nur mit einem Beine auf dem Boden steht, auf dem er mit beiden Füßen und Händen thätig sein und sich bewegen soll. (Bravo!)

Ich erwähne dies schon in der Generaldebatte, weil dieses Moment hauptsächlich von der Bevölkerung betont wird.

Ein Zweites, welches damit eng zusammen hängt, ist, daß die Leihkaufnahmzeit durch irgend ein leicht handbares und doch nicht leicht der Zerstörung ausgesetztes Document sicher gestellt sein soll, durch welches in einfachster Form der Abschluß des Dienstverhältnisses dargethan wird. Das ist das sogenannte Leihkaufbuch oder Aufnahmsbuch, welches seinerzeit in den Forderungen aller landwirthschaftlichen Kreise verlangt wurde; dadurch wird das Verhältniß zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer fixirt und auch der neue Abschluß festgesetzt.

Diese zwei Punkte sind die wesentlichsten; ich bitte dieselben besonders in's Auge zu fassen und nicht in dem Bestreben, etwas besser und schöner zu stylistiren, die Bevölkerung wieder um eine Hoffnung ärmer zu machen. Es würde sonst die Bevölkerung vom Landtage bei seinem

Auseinandergehen nichts anderes mit Sicherheit zu erwarten haben, als die Beschlußfassung über die Landesumlage, alles Andere wäre durch eine derartige Hinausschiebung immer in Frage gestellt.

Der dritte Punkt ist derjenige, den schon der Herr Abgeordnete **Herman** berührt hat. Derselbe bezieht sich darauf, wem die Executive übertragen werden soll.

Theoretisch erscheint es allerdings viel besser, wenn die politischen Behörden die Executive übernehmen würden. Allein in dieser Beziehung bietet die räumliche Ausdehnung große Hindernisse. Ueberdies dürfen wir Eines nicht verkennen. Es wird Mode, über die autonomen Verwaltungsorgane der Gemeinden abfällig zu urtheilen. Es mag nun wohl sein, daß hin und wieder, in Folge der Unvertrautheit dieser Organe mit den bureaukratischen Formen, besonders solchen Herren, welche sich tief in dieselben hineingearbeitet haben, manches nicht genau — wie man zu sagen pflegt — nach dem Schimmel gemacht zu sein scheint. Aber es ist nicht zu verkennen, daß die Praxis seit dem letzten Jahrzehnte, selbst in den kleinsten Landgemeinden sich bedeutend gebessert hat, und auf je einfachere und klarere Formen Sie die Handhabung des Gesetzes und die Fixirung dieser Verhältnisse stellen, desto leichter wird es den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern fallen, mit Zuhilfenahme der mehr informirten Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses das Gesetz zu handhaben.

Davon will ich gar nicht reden, daß oft Fälle eintreten, welche eine momentane Entscheidung nothwendig machen, wo also eine Uebertragung der Executive an die politischen Behörden ganz und gar unmöglich wäre.

Zum Schlusse möchte ich das hohe Haus nochmals bitten, den gewiß berechtigten Wünschen und Ansprüchen, besonders der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung zu entsprechen und derselben nicht die Erfüllung einer Hoffnung zu versagen in dem Bestreben, die Stylisirung einzelner Bestimmungen besser zu gestalten.

Gehen Sie in die Specialdebatte ein und nehmen Sie mit etwa nothwendig sich ergebenden geringen Modalitäten das Gesetz an und Sie werden gewiß ein Werk vollbracht haben, wofür Ihnen die Bevölkerung danken wird.

Abg. Dr. **Schalhammer** (L.-G. Feldbach): Ich habe das Wort begehrt, nicht so sehr, um über den Gesetzentwurf zu sprechen, als um eine Interpellation an den geehrten Landes-Ausschuß zu richten. Der Herr Abgeordnete Dr. **Nadey** hat dem Landes-Ausschuße den Vorwurf gemacht, daß er nicht gleichzeitig mit der Dienstboten-Ordnung auch eine Winzer-Ordnung vorgelegt hat. Ich möchte nun an den geehrten Landes-Ausschuß die Anfrage richten, wie es komme, daß wir heute eine

Dienstboten-Ordnung, aber noch keine Winzer-Ordnung vorgelegt erhalten haben.

Abg. Graf **Rottulinský** (G.-G.-B.): Hohes Haus, ich bin weit davon entfernt, zu glauben, daß etwa mit der vorliegenden neuen Dienstboten-Ordnung allen Mängeln und Mißständen in unserem Dienstbotenwesen vorgebeugt werden kann, daß mit derselben sofort gute Dienstboten geschaffen werden können; allein ich halte sie für vollkommen geeignet, vielen berechtigten Wünschen der Dienstboten sowohl, als der Dienstgeber und insbesondere der landwirthschaftstreibenden Bevölkerung abzuhelpen, indem dieses neue Gesetz alle jene Bestimmungen enthält, welche seit Jahren als Postulat, insbesondere der landwirthschaftlichen Bevölkerung, aufgestellt werden. Es sind dies insbesondere die Bestimmungen über einen bestimmten Termin, vor welchem Dienstboten nicht aufgedungen werden können, ferner die genauen und präcisen Bestimmungen, welche den Dienstgeber vor einer unbilligen Heranziehung zu den Krankenkosten seiner Dienstboten bewahren. Ich glaube daher, anknüpfend an die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. **Heilsberg**, welcher ganz richtig bemerkt hat, daß die Bevölkerung sehr bitter enttäuscht werden würde, wenn nach so oft wiederholten Berathungen dieses Gegenstandes in diesem hohen Hause auch heuer kein definitiver Beschluß in dieser Angelegenheit gefaßt werden würde, dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte empfehlen zu können.

Ich werde dabei Gelegenheit finden, auf die Einwendungen, welche von Seite einiger Herren Vorredner gegen die Detailbestimmungen dieses Gesetzes gemacht worden sind, zurückzukommen und darauf zu antworten.

Was aber speciell die Interpellation des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. **Schalhammer** betrifft, wie es sich mit der Winzer-Ordnung verhalte und warum dieselbe nicht gleichzeitig mit dieser Vorlage dem hohen Hause unterbreitet worden ist, so führe ich als Grund dieser Unterlassung Folgendes an.

Es hat bereits Herr Abgeordneter Dr. **Nadey** gesagt, daß diese beiden Gesetze in einem innigen Connege stehen. Auch ich anerkenne das vollkommen und gerade aus diesem Grunde schien es mir zweckmäßig und hat es auch dem Landes-Ausschuße zweckmäßig erschienen, vor dieses hohe Haus zuerst mit diesem Gesetze zu treten, welches eine umfassendere Anwendung mit Rücksicht auf den größeren Theil der Bevölkerung findet. Wenn diese Vorlage und die darin niedergelegten Grundsätze die Billigung des hohen Landtages finden, wird es leichter und zweckmäßiger sein, analog mit dieser neuen Dienstboten-Ordnung dem hohen Landtage auch eine Vorlage

über eine neue Winzer-Ordnung zu unterbreiten. Dies ist der Grund, warum nicht gleichzeitig mit der neuen Dienstboten-Ordnung eine Winzer-Ordnung vorgelegt worden ist.

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Als Mitglied des Gemeinde-Ausschusses, und da ich im Ganzen und Großen in demselben auch für das Gesetz gestimmt habe, obwohl einige Bestimmungen desselben nicht nach meinem Wunsche durchgegangen sind, halte ich mich für verpflichtet, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. **Radey** entgegenzutreten. Derselbe beantragt die Zurückweisung des Gesetzes an den Landes-Ausschuß, und der Herr Abgeordnete **Herman** unterstützt diesen Antrag deshalb — die Begründung, die er angeführt hat, ist bereits von dem Herrn Abgeordneten Dr. **Heilsberg** widerlegt — weil er glaubt, daß zu wenig Zeit zur Berathung des Gesetzes gegeben war. Ja, meine Herren, dafür kann der Sonder-Ausschuß nicht, daß der Landes-Ausschuß dieses Gesetz so spät vor das hohe Haus gebracht hat. Wir waren fast vierzehn Tage bereits versammelt, als das Gesetz eingebracht wurde; der Sonder-Ausschuß ist also daran unschuldig, daß das Gesetz nicht längere Zeit zur Berathung vorgelegen ist; dafür kann nur der Landes-Ausschuß, der es so spät in das Haus gebracht hat.

Der Herr Abgeordnete Dr. **Radey** findet in dem Gesetze Widerspruch über Widerspruch und dann — man möchte glauben, er müßte Paragraph für Paragraph kritisiren — findet er darin zwei Neuerungen, von denen die eine die ist, daß die Dienstbotenbücher von den Gemeindevorstehern aufbewahrt werden; unter Anderem gesteht er aber zu, daß diese Neuerung in Ungarn besteht und gerade deswegen soll das Gesetz zurückgewiesen werden.

Alle Wünsche der Dienstgeber und Dienstboten werden sich überhaupt in einem solchen Gesetze nie vereinigen lassen, aber ich glaube, daß das, was der Landes-Ausschuß gebracht hat und der Sonder-Ausschuß nach bestem Wissen und Gewissen glaubt verbessert zu haben, denn doch nicht so ohne Weiteres zurückgewiesen werden soll. Es lohnt sich doch wohl der Mühe, dieses Gesetz im Hause zu berathen und können ja allfällige Wünsche einiger Herren dadurch Ausdruck finden, daß dieselben darauf bezügliche Anträge zu diesem Gesetze einbringen.

Wer den Berathungen bei den landwirthschaftlichen Filialen beigewohnt hat, muß constatiren, daß dort keine andere Angelegenheit mit solchem Interesse behandelt worden ist; namentlich war dies der Fall hinsichtlich der Frage der Feststellung des Zeitpunktes, von wann an erst ein Leihkauf stattfinden kann. Die Aufnahme der Be-

stimmungen über die Aufnahmebücher wurde ebenfalls von dem größten Theile der landwirthschaftlichen Filialen gewünscht und ich glaube, daß der Landtag die Verpflichtung hat, diesen Wünschen, soweit es in seinem Bereiche liegt, nachzukommen. Dieses Bestreben hat den Sonder-Ausschuß geleitet, und ich erwarte, daß das hohe Haus, den Bemühungen des Sonder-Ausschusses und des Landes-Ausschusses Rechnung tragend, in die Specialdebatte eingehen wird.

Regierungsvertreter Statthaltereirath Ritter von **Staebling**: Ich erlaube mir auf die von dem Herrn Landes-Ausschuße **Herman** gestellte Anfrage bezüglich der Stellung, welche die Regierung gegenüber dem Projecte, daß die politischen Behörden die Dienstboten-Ordnung zu handhaben hätten, einnehmen würde, Folgendes zu erwidern.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom September 1852 wurden die Grundzüge der Organisation der politischen Behörden in Cisleithanien durch die Centralstellen im Jänner 1853, N.-G.-B. Nr. 10, sowohl für die damaligen Bezirksämter als auch für die Statthaltereien festgestellt. Damals wurde durch den § 43 die Handhabung der Dienstboten-Ordnung den Bezirksämtern zugewiesen. Dies hat so lange vorgewalket, bis durch das Gemeindegesetz vom März 1862, Art. V., die Handhabung der Dienstboten-Ordnung in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde übertragen wurde. In Folge dessen ist dann in Steiermark in dem Maigesetze vom Jahre 1864 diese Bestimmung aufgenommen worden, und nach Constituirung der Gemeinden in Steiermark wurde mit der Handhabung der Dienstboten-Ordnung durch die Gemeinde im eigenen Wirkungskreise begonnen und dieselbe bis auf den heutigen Tag fortgesetzt.

Was die Bemerkung des Herrn Landes-Ausschusses betrifft, daß mittlerweile im Wege der Landes-Gesetzgebung auch andere Gesetze geschaffen wurden, die namentlich in Gemeinde-Angelegenheiten Aenderungen nach sich gezogen haben, so glaube ich, daß er da vorzüglich das Gesetz vom Jahre 1875 in's Auge gefaßt haben mag, wodurch nämlich im Instanzenzuge eine Aenderung eingetreten ist, indem derselbe bis dahin den autonomen Behörden, nämlich dem Gemeinde- und Landes-Ausschuße zugestanden hat, damals jedoch an die Bezirkshauptmannschaft und an die Statthalterei übertragen wurde.

Das hat jedoch mit dem heute vorliegenden Falle der Handhabung der Dienstboten-Ordnung in erster Instanz doch nicht den gleichen Werth und die gleiche Bedeutung. Das erwähnte Gesetz vom Jahre 1875 findet übrigens auch seine Begründung gerade in dem Maigesetze vom Jahre 1862, Artikel XVIII. Das, was der

Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg gesagt hat, benützend, daß nämlich die Ersparung gezeigt habe, daß mittlerweile die Handhabung der Dienstboten-Ordnung von Seite der Gemeinden sich bedeutend gebessert habe, erlaube ich mir zu bemerken, daß auch die Regierung diese Ansicht sowohl durch die erfolgten Recurse, als auch auf anderem Wege gewonnen hat. Was aber den eigenen Wirkungskreis anbelangt, so heißt es in dem Gesetze, daß die Handhabung desselben innerhalb der Gemeinde durch die eigenen Kräfte derselben zu bewerkstelligen kommt. Wenn nun statt der eigenen Kräfte der Gemeinde die staatlichen Bezirkshauptmannschaften eintreten sollen, wäre, auch abgesehen von der Inopportunität, die große Ausdehnung der Bezirke hinderlich und es könnte auch mit der Abhaltung von vermehrten Amtstagen nicht abgehoben werden. Ferner ist noch in das Auge zu fassen, daß nach dem Gesetze vom 21. December 1867, welches die Aenderung des Februarpatentes zum Gegenstande hat, und in welchem im § 11, lit. a bis o die Angelegenheiten genau bezeichnet sind, welche dem Reichsrathe vorbehalten bleiben, im lit. l. die Grundzüge der Organisirung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden dem Reichsrathe reservirt sind. Es würde sich also da — abgesehen, wie gesagt, von der Inopportunität — noch das Bedenken ergeben, ob durch ein Landesgesetz der Wirkungskreis der Bezirksämter und Bezirkshauptmannschaften anders normirt werden könnte. Bezüglich dessen, was die Herren Abgeordneten Dr. Heilsberg und Bärnfeind über den § 1, alinea 3 geäußert haben, in welchem ein Präclusiv-Termin festgestellt wird, bis zu welchem ein Leihkauf-Vertrag hinsichtlich der landwirthschaftlichen Dienstboten nicht abgeschlossen werden kann, werde ich mir erlauben, in der Specialdebatte § 1 das Wort zu ergreifen.

(Die Generaldebatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch**: Was die Einwendungen des Herrn Abgeordneten Dr. Radey, betreffend die Stylisirung dieses Gesetzes, insbesondere den von ihm als Juristen erhobenen Vorwurf betrifft, daß im § 1 nicht genau fixirt sei, ob der Abschluß des Vertrages schon, wenn er mündlich, oder erst, wenn er schriftlich erfolgte, gültig sein soll, und daß auch § 2 eine Unklarheit enthalte, glaube ich einwenden zu können, daß nach meiner Ansicht wenigstens, obwohl ich kein Jurist bin, die Sache klar liegt und daß ich mir als Gemeindevorsteher in Handhabung dieser Bestimmungen die Sache sehr leicht zu recht legen kann, indem es ausdrücklich heißt (liest): „Ein solcher Dienstvertrag erhält seine Gültigkeit durch die von dem Dienstherrn gegebene und vom Dienstboten angenommene Darangabe

(Leihkauf)“. Mit der gegebenen Darangabe und gleichzeitig mit der Uebernahme des sogenannten Aufnahmebuches (§ 2) ist der Vertrag abgeschlossen und hat seine Gültigkeit ohne Rücksicht darauf, ob selbst schon die weiteren Bestimmungen des Vertrages in das Buch eingetragen sind, oder nicht; es ist also der Vertrag in dem Momente, wo der Leihkauf gegeben und das Aufnahmebuch empfangen wird, als abgeschlossen zu betrachten. Erst hinterher werden, um allen Streitigkeiten bei dem Dienstaustritte vorzubeugen, alle Details, nämlich die Art des Dienstes, der vereinbarte Lohn etc., eingetragen. Die Bedingung der Eintragung dieser Bestimmungen hat jedoch auf die Gültigkeit des Vertragsabschlusses selbst keine Rückwirkung. So denke ich mir die Auslegung dieses Paragraphen.

Was den weiteren Einwand betrifft, daß das Gesetz darum zurückgewiesen werden soll, weil nicht gleichzeitig eine Winzer-Ordnung vorliegt, so halte ich diesen Grund für nicht stichhältig, denn die Winzer-Ordnung ist ein separates Gesetz, sowie die Dienstboten-Ordnung, und wenn auch die Nothwendigkeit einer Abänderung der Winzer-Ordnung nicht geleugnet werden soll, so greift doch dieser Gegenstand nicht so mit dem Dienstboten-Gesetze ineinander, daß diese beiden Gesetze von einander nicht zu trennen wären, wie die stamesischen Zwillinge. Ich glaube daher, daß ohne Rücksicht auf die Vorlage einer Winzer-Ordnung denn doch dieser Gesetzentwurf, welcher nach meiner Ansicht gewiß so wichtig oder wichtiger ist als eine Winzer-Ordnung, zum Gesetze werden soll.

Was die Ansicht des Herrn Landes-Ausschusses **Herman** betrifft, daß die Handhabung der Dienstboten-Ordnung den Gemeinden abgenommen und den politischen Behörden zugewiesen werden soll, so wäre ich allerdings mit dieser Ansicht einverstanden, weil dadurch die Gemeinden bedeutend entlastet werden könnten, allein den Dienstgebern und auch den Dienstboten würde dadurch sehr wenig gedient sein, weil diese Bestimmung durch die Ausdehnung der politischen Bezirke illusorisch gemacht werden würde, die zur Folge hätte, daß die Grundbesitzer oder die Dienstboten anläßlich eventueller Streitigkeiten einen Weg von 10 bis 12 Stunden machen oder warten müßten, bis einmal bei ihnen ein Amtstag gehalten wird, was bekanntlich nur alle vier Wochen geschieht, während doch solche Dienststreitigkeiten rasch ausgetragen werden müssen, wenn die Austragung überhaupt einen Werth haben soll. Eine solche Bestimmung würde also unter den dormaligen Verhältnissen die Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes nur erschweren. Ich glaube überhaupt, daß es mit dieser Angelegenheit nicht so schlimm ausficht, als daß man diese Sache

den Gemeinden nicht anvertrauen könnte. Im Großen und Ganzen erfüllen die Gemeinden ihre Schuldigkeit, und ich kann speciell auch als Gemeindevorsteher mit Genugthuung aussprechen, daß die politische Behörde sich immer bereitwillig zeigt, wenn irgend ein Gemeindevorsteher in Handhabung der Dienstboten-Ordnung sich an dieselbe um Anweisung von Kräften, z. B. um Zuweisung eines k. k. Gendarmen zur zwangsweisen Zurückstellung eines entlaufenen Dienstboten u. s. w. wendet. Mir wurde wenigstens bis heute kein einziges solches Gesuch von der politischen Behörde zurückgewiesen.

Ich glaube daher aus den erwähnten Gründen, daß es nach der heutigen Organisation nicht anders möglich ist, als daß die Handhabung der Dienstboten-Ordnung auch für die Zukunft den Gemeinden überlassen wird.

Aus den entwickelten Motiven bitte ich das hohe Haus, in die Specialdebatte über das Gesetz einzugehen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wir gelangen zur Special-Debatte. Ich bitte § 1 vorzutragen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch** (liest):

„§ 1. Dienstvertrag-Abschließung.

Das Dienstverhältniß beruht auf dem Dienstvertrage, welcher mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden kann.

Ein solcher Dienstvertrag erhält seine Gültigkeit durch die von dem Dienstherrn gegebene und vom Dienstboten angenommene Darangabe (Leihkauf). Die Darangabe kann in den Lohn eingerechnet werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart worden ist.

Dienstboten für Landwirthschaften, welche nicht während des Jahres für die übrige Dauer desselben aufgenommen werden, dürfen für das kommende Jahr nicht vor Michäli (29. September) des laufenden Jahres verdingt werden.“

Regierungsvertreter Statthaltereirath Ritter von **Stachling:** Wie dem hohen Hause bekannt sein wird, war alinea 3 dieses Paragraphen schon in dem Entwurfe vom Jahre 1874 enthalten. Damals hieß es, daß Dienstboten für Landwirthschaften, welche nicht während des Jahres für die Dauer desselben aufgenommen werden, für das kommende Jahr nicht vor Michäli des laufenden Jahres aufgenommen werden dürfen und war auch eine Straffaction damit verbunden. In dem vorliegenden Entwurfe des Gesetzes ist die zweite Bestimmung, nämlich die Straffaction allerdings weggelassen. Jedoch schon damals wurde von Seite der Regierung die den Termin vom 29. September betreffende Bestimmung nicht nur

wegen der gedachten Strafanordnung, sondern vorzugsweise auch deswegen abgelehnt, weil in einem derartigen Verbote eine die Freiheit der Vertragsschließung ohne irgend welches ausreichende Motiv wesentlich beschränkende, daher unzulässige Bestimmung erblickt wurde. Ich erlaube mir daher auf diese schon damals von der Regierung aufgenommene Stellung aufmerksam zu machen.

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Die Ueberziehung, welche uns von Seite des Herrn Regierungsvertreters bereitet wurde, ist allerdings den Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses nicht neu, sondern dieser hatte schon die Ehre, von dem, was uns jetzt der Herr Regierungsvertreter auseinandersetzt, allerdings in letzter Stunde, als er bereits mit Allem fertig war, in Kenntniß gesetzt zu werden.

Der Herr Regierungsvertreter wurde bei Beginn der Ausschuss-Verathungen über die besprochene Frage interpellirt, allein damals waren alle Interpellationen nicht im Stande, von dem Herrn Regierungsvertreter über die Frage der Festsetzung der Leihkaufzeit Klarheit zu erlangen, sondern erklärte er nur: dieser Bestimmung setze er kein Hinderniß entgegen, und sei das Gesetz vom Jahre 1874 nur deshalb nicht sanctionirt worden, weil eine Straffaction damit verbunden war; er glaube daher, in der Form, wie der Landes-Ausschuss das Gesetz dem Sonder-Ausschusse zur Vorberathung vorgelegt habe, kein Hinderniß zu erblicken. Was inzwischen vorgegangen sein muß, ist den Mitgliedern des Sonder-Ausschusses nicht bekannt. Allerdings war dieser in einer sehr unangenehmen Lage, nachdem er die Bestimmungen der Leihkaufzeit auch mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Verbindung gebracht hatte und, da sein Bericht mit dem Gesetzentwurfe dem Hause vorlag, denselben nicht mehr abändern konnte. Es wird sich also aus der strikten Erklärung der hohen Regierung, daß das Gesetz deswegen, weil es die Feststellung der Leihkaufzeit statuirte, nicht zur Sanction vorgelegt werden kann, die Nothwendigkeit ergeben, daß auch andere Paragraphen, besonders § 2 wesentlich in ihren Bestimmungen abgeändert werden, weil sich dieselben auf den § 1 beziehen.

Wer da weiß, daß bei den Berathungen der landwirthschaftlichen Filialen und der Bezirks-Vertretungen über das ihnen von der Centrale der Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark zum Zwecke der Einholung eines Gutachtens vorgelegte Gesetz, sämmtliche dabei anwesenden Grundbesitzer besonders auf die in Rede stehende Bestimmung Gewicht gelegt und betont haben, daß die jetzt bestehende Dienstboten-Ordnung in ihren Bestimmungen nicht so schlecht wäre, wenn nicht der absolute Mangel dieser Bestimmung bestünde, ohne welche auch

die neue Dienstboten-Ordnung wenig Werth haben werde, wird ermessen können, wie unangenehm es für die Mitglieder des hohen Landtages sein muß, jetzt diese Erklärung des Herrn Regierungs-Vertreters zu vernehmen. Ich glaube daher, daß es denn doch für den Herrn Regierungs-Vertreter schicklich gewesen wäre, daß er, um dem Sonder-Ausschusse diese unangenehme Situation zu ersparen, seinerzeit, als die Berathungen begonnen haben, diese Erklärung im Sonder-Ausschusse vorgebracht und, sowie er sie uns heute zur Kenntniß gebracht hat, die Ursachen und Gründe hervorgehoben hätte, in Folge deren die Regierung damals das Gesetz nicht zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt hat. Von dem, was er uns heute auseinander gesetzt hat, haben wir — und das werden alle anderen Ausschusmitglieder bestätigen — nichts gehört.

Ich behalte mir daher vor, bei § 2 die nothwendigen Abänderungs-Anträge zu stellen, weil ich insbesondere wegen der Bestimmung über das Aufnahmsbuch und die Krankheitskosten auf das Gesetz dennoch so viel Werth lege, daß ich wünsche, daß, weil die Regierung die Erklärung abgegeben hat, unter der Voraussetzung des Verbleibens der erwähnten Bestimmungen im Gesetze dasselbe nicht zur Sanction empfehlen zu können, das Gesetz in der erforderlichen Weise abgeändert und wenigstens nicht ganz zu Fall gebracht werde.

Regierungsvertreter Statthaltereirath Ritter von **Stachling**: Ich hatte die Ehre, bei der ersten Sitzung des Gemeinde-Ausschusses, in welcher diese Angelegenheit behandelt wurde, als Regierungsvertreter anwesend zu sein; es hatte jedoch eine solche Ueberrumpelung stattgehabt, daß mir das Gesetz kaum einige Stunden früher vor Augen kam. Eine Rücksprache zu nehmen oder eine Anfrage an die Regierung zu richten, war gar nicht möglich. Ich hatte nur eruiert, daß im Jahre 1874 der gleiche, die landwirthschaftlichen Arbeiter betreffende Beschluß gefaßt worden ist, wornach diese nicht vor dem Michaelitage verdingt werden dürfen, und daß damals der Gesetzentwurf nicht sanctionirt wurde. Ich habe eine Vergleichung des damaligen Entwurfes mit dem jetzigen angestellt; damals wurde eine Straffanction auf diese Bestimmung gesetzt. Diese Straffanction ist nun weggeblieben und ich habe bei der Berathung im Gemeinde-Ausschusse betont, daß ich den Standpunkt der Regierung heute nicht kennzeichnen könne, da ich nicht dazu, sondern ad referendum berufen sei, und wenn ein Stenograph der Verhandlung zugezogen worden wäre, ließe sich diese meine Erklärung gewiß nachweisen. Ich habe also nicht Gelegenheit gehabt, im Namen der Regierung eine bindende Erklärung abzugeben, weil eine Anfrage früher nicht möglich war. Ich meinerseits, wenn ich Abgeordneter wäre, würde aus

vollem Herzen dafür stimmen, daß diese Bestimmung hineingenommen werde, da sie allgemein gewünscht wird, obwohl eine solche in den übrigen Dienstboten-Ordnungen, die neuestens geschaffen wurden, nirgends enthalten ist. So ist im Jahre 1874 eine Dienstboten-Ordnung für Kärnten mit Ausschluß von Klagenfurt, im selben Jahre eine Dienstboten-Ordnung für ganz Oberösterreich, im Jahre 1877 eine Dienstboten-Ordnung für Niederösterreich und zwar nur mit Ausschluß der im Polizeirayon von Wien befindlichen Gemeinden, und endlich im Jahre 1879 eine Dienstboten-Ordnung für Tirol beschlossen und sanctionirt worden und in keiner derselben ist eine ähnliche Beschränkung enthalten, obwohl vielleicht auch in den unter diesen erwähnten Ländern befindlichen Alpenländern in Beziehung auf die Landwirthschaft dieselben Erfahrungen gemacht worden sein dürften, wie in Steiermark.

Abg. **Bärnsfeld** (L.=G. Judenburg): Zur Richtigstellung erlaube ich mir zu bemerken, daß es mir durchaus nicht beigefallen ist, der Person des Herrn Regierungsvertreter irgend einen Vorwurf zu machen. Ich glaubte nur betonen zu müssen, daß es Sache der Regierung gewesen wäre, zu dem Gesetzentwurfe des Landes-Ausschusses, der ihr doch vorgelegen sein muß (Regierungsvertreter Statthaltereirath Ritter von **Stähling**: O nein! Es war eine Ueberrumpelung, für mich wenigstens! — lebhafte Heiterkeit), Stellung zu nehmen.

Dies wollte ich bemerkt haben.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch**: Ich werde ganz kurz meine Ansicht über § 1 und was damit zusammenhängt, kennzeichnen. Im Großen und Ganzen muß ich allerdings bedauern, daß dem Ausschusse im letzten Augenblicke seiner Berathungen seitens des Herrn Regierungsvertreter mitgetheilt wurde, er könne nicht dafür gut stehen, daß dieses Gesetz die Allerhöchste Sanction erlangen werde.

Auch heute hat der Regierungsvertreter ein derartiges Bedenken geltend gemacht, ohne jedoch positiv zu behaupten, daß das Gesetz nicht sanctionirt werden wird.

Die Bestimmung, welche im § 1 enthalten ist, unterscheidet sich von jener, welche im Jahre 1874 vorgeschlagen wurde, darin, daß dazumal auf die Uebertretung des Termins zum Vertrags-Abschlusse eine Strafe gesetzt war, während der vorliegende Entwurf eine Strafbestimmung nicht enthält, sondern die Vertragsbestimmungen, wenn sie außerhalb der im Gesetze bedungenen Zeit gemacht werden, einfach als ungültig erklärt. Wenn nun eingewendet wird, daß dies eine Beschränkung des Privatrechtes sei, so muß ich bemerken, daß überhaupt alle

Polizeigesetze eine Beschränkung des bürgerlichen Rechtes involviren.

Meiner Ansicht nach sind auch Dienstvertrags-Verhältnisse anders zu beurtheilen, als Rechtsverhältnisse allgemeiner Natur, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch behandelt, weil zur Entscheidung über Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse entstehen, nicht die Gerichte zu entscheiden haben und auch nicht in Abwesenheit der Parteien Advocaten deren Stelle vertreten können, sowie bei anderen civilrechtlichen Angelegenheiten, sondern die politischen Behörde, nämlich zumeist die Gemeinde- und in zweiter Instanz die politische Bezirksbehörde zur Entscheidung berufen ist.

Ich glaube daher, daß diese Bestimmung, wie sie im Ausschusauftrage vorliegt, sehr gut vertreten werden kann, wonach zwar der Vertrags-Abschluß vor der im Gesetze bedungenen Zeit nicht bestraft werden kann, jedoch Diejenigen, welche ungeachtet der im Gesetze enthaltenen Beschränkung einen Vertrag abschließen, einfach ihr Recht bei der Behörde, welche das Gesetz handhabt, nicht finden.

Das Gesetz sagt nur, daß die Behörde, welche das Gesetz zu handhaben, oder die politische Behörde, welche die Handhabung zu überwachen hat, die Aufrechterhaltung der Vertragsbestimmungen verweigert, wenn der Vertrag außerhalb des gesetzlichen Termines abgeschlossen wird.

Von diesem Standpunkte aus könnte die Regierung ohne Bedenken diesen Gesetzentwurf zur Allerhöchsten Sanction vorlegen.

Was die Sache selbst betrifft, habe ich schon bei wiederholten Anlässen die Wichtigkeit dieser Bestimmungen auseinandergesetzt.

Es handelt sich hier um eine volkswirtschaftliche Frage, nämlich um die Hebung der landwirtschaftlichen Production, und Niemand wird läugnen können, daß geordnete Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter auf die Production der Landwirtschaft von wesentlichem Einflusse sind. Es ist nun aber klar, daß, wenn die Dienstboten, kaum in den Dienst eingetreten, schon wieder mit einem andern Dienstgeber einen Vertrag abschließen, die Dienstboten, welche nach dem Begriffe des Gesetzes gewissermaßen als Familie zum Hause gehören, mit ihrem Geiste und ihren Tendenzen natürlich mehr dem neuen Dienstherrn zugethan sind, wodurch das Verhältniß zwischen Dienstgeber und Dienstboten unerträglich wird und die Production leidet. Es liegt ja immer ein großer Theil des Capitals des Dienstgebers in der Hand der Arbeiter. Wie viele Viehwärter haben das ganze Capital des Bauern in ihren Händen und wenn sie ihrem Dienstgeber abgeneigt sind, können sie nicht nur durch Boswilligkeit, sondern auch schon durch Nachlässigkeit den-

selben schädigen. Eine ganz gewöhnliche Nachlässigkeit von Seite der Dienstboten ist im Stande, den Dienstgeber zu ruiniren.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glaube ich, daß, wenn es sich um ein Interesse der Gesamtheit handelt, der Einzelne sein Interesse der Gesamtheit opfern muß. So ist auch die vorliegende Angelegenheit wichtig genug, daß der Dienstbote wohl sein minimales Recht, Verträge abzuschließen, wann er will, im Interesse der Gesamtheit sich beschränken lassen könnte.

Aus diesen Gründen bitte ich das hohe Haus, § 1 in der Fassung des Ausschusses anzunehmen.

(§ 1 wird angenommen.)

Wir gelangen nun zu § 2, welcher den Beweis des Vertrags-Abschlusses betrifft.

(Liest):

„§ 2. Beweis des Vertrags-Abschlusses.

Den Beweis über den Vertragsabschluß bildet die Uebergabe des Aufnahmsbuches an den Dienstgeber.

In dasselbe sind innerhalb vier Wochen nach Vertrags-Abschluß die Vertrags-Bedingungen, insbesondere der Zeit der Aufnahme und die Höhe der Darangabe vor dem Gemeindevorsteher einzutragen. Jede Aufnahme ohne Uebergabe des Aufnahmsbuches oder vor dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte ist ungültig. Das Aufnahmsbuch bleibt in Verwahrung des Dienstherrn. Der Dienstvertrag wird stillschweigend ohne neuerliche Darangabe erneuert, wenn der Dienstherr in der Zeit vom 29. September bis 15. October dem Dienstboten das Aufnahmsbuch nicht zurückstellt, und wenn andererseits der Dienstbote das Aufnahmsbuch in der gleichen Zeit nicht zurückverlangt.“

Abg. **Rufovec** (L.-G. Luttenberg): Dieses Aufnahmsbuch wird in der Dienstbotenordnung, falls dieselbe zur Wirksamkeit gelangen sollte, eine traurige Rolle spielen. Als ein Merkmal des Vertrags-Abschlusses kann es wohl nicht angesehen werden, wenn auch der Herr Berichterstatter dies behauptet hat, denn dagegen spricht der § 1, welcher sagt, daß Dienstverträge mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden können und durch die Darangabe perfect werden. Nach meiner Anschauung ist also die Uebergabe des Aufnahmsbuches nicht als Merkmal des Dienstvertrags-Abschlusses anzusehen. Allerdings ist dann im § 2 der Zweck der Uebergabe des Aufnahmsbuches dahin bezeichnet, daß sie als Beweis für den Abschluß des Dienstvertrages dienen soll. Wenn aber

einzig und allein nur diese Uebergabe den Beweis bilden soll, dann werden wohl im praktischen Leben wenige Verträge zu Stande kommen. Denn die Aufnahmsbücher wird man nicht im Sacke herumtragen, und wenn man weiß, wie solche Verträge im gewöhnlichen Leben geschlossen werden, wird man sich in dieser Richtung leicht ein Bild machen können. Ist einmal der Vertrag abgeschlossen worden, und zwar gemäß dem § 1 ohne Zuthun des Aufnahmsbuches, so hat er auch von diesem Momente an Wirksamkeit. Dann kann es aber geschehen, daß ein Diensthote den wirklichen Vertrag mit einem Dienstgeber abschließt, während er einem zweiten das Aufnahmsbuch gibt. Nun ist die Collision fertig. In einem solchen Falle wird aber auch dem zweiten Dienstgeber das Aufnahmsbuch nichts nützen, weil § 5 sagt (liest):

„Hat ein Diensthote sich bei mehreren Dienstherren verdingen, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, mit welchem er innerhalb des im § 1 bezeichneten Zeitraumes den Vertrag zuerst abgeschlossen hat.“

Dabei ist aber natürlich keine Rede davon, daß das Dienstbotenbuch unbedingt ausgehändigt werden soll. Die von mir geltend gemachten Bedenken verdienen wohl eine genaue Erwägung und ich finde mich durch dieselben bemüßigt, mich gegen die vorliegende Bestimmung zu erklären.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch**: Ich habe auf die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners nichts Besonderes zu erwidern, nachdem dieselben meiner Ansicht nach nicht Ernst zu nehmen sind, außer von dem Standpunkte der Ablehnung des ganzen Gesetzes überhaupt.

Ich habe schon früher auseinandergesetzt, daß die Eintragung in das Aufnahmsbuch den Zweck hat, Streitigkeiten über die Höhe des Lohnes oder die Dauer des Dienstvertrages, oder über andere Modalitäten vorzubeugen, da dieselben oft erst bei Auszahlung des Dienstboten bei dem Gemeindeamte ausgetragen werden müssen.

Denn es geschieht häufig — nicht selten habe ich selbst in solchen Fällen als Gemeindevorsteher Amt zu handeln — daß der Dienstgeber den Dienstboten aufnimmt, ihm die Darangabe gibt, über die Höhe des Lohnes aber nichts vereinbart, sondern sagt: ich werde Dir geben, was Du verdienst, oder was ortsüblich ist u. s. w. Hinterdrein, bei der Auszahlung entstehen dann Streitigkeiten.

Der Dienstvertrag als solcher ist abgeschlossen, wenn der Dienstgeber den Leihkauf übergibt und das Aufnahmsbuch übernommen hat. Die Eintragung in das Auf-

nahmsbuch jedoch ist nur ein Mittel, um den vorerwähnten Streitigkeiten vorzubeugen.

Dieselbe hat aber auf den Vertrags-Abschluß selbst keinen Einfluß. Von diesem Standpunkte aus, glaube ich, können die gegen § 2 vorgebrachten Einwendungen nicht als stichhältig betrachtet werden und ich bitte daher, § 2 anzunehmen.

(§ 2 wird angenommen.)

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.=G.=B.): Nachdem die Verlesung sämtlicher Paragraphen des vorliegenden Gesetzes geraume Zeit in Anspruch nehmen würde, so dürfte es sich vielleicht empfehlen, wenn der Herr Berichterstatter die einzelnen Paragraphen nur mit ihrer Ziffer aufrufen würde, worauf jedesmal eine kleine Pause einzutreten hätte, um jenen Mitgliedern des hohen Hauses, welche eine Einwendung zu erheben oder einen Antrag zu stellen beabsichtigen, zu ermöglichen, sich zum Worte zu melden. Mein Antrag geht also dahin, daß von der Verlesung der einzelnen Paragraphen Umgang genommen und nur die Nummern derselben vom Herrn Berichterstatter genannt werden.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte also, von nun an nur die Nummern der einzelnen Paragraphen aufzurufen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch**: § 3! (§ 3 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 4! (Nach einer Pause:)

§ 5! (Nach einer Pause:)

§ 6! (Nach einer Pause:)

§ 7! (Nach einer Pause:)

§ 8! (Nach einer Pause:)

§ 9! (Nach einer Pause:)

§ 10! (Nach einer Pause:)

§ 11! (Nach einer Pause:)

§ 12! (Nach einer Pause:)

§ 13! (Nach einer Pause:)

§ 14! (Nach einer Pause:)

§ 15! (Nach einer Pause:)

§ 16! (Nach einer Pause:)

§ 17! (Nach einer Pause:)

§ 18! (Die §§ 4 bis inclusive 18 werden ohne Debatte angenommen.)

§ 19!

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.=G.=B.): Ich erlaube mir auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, welcher sich im § 19 eingeschlichen hat.

Es heißt nämlich im ersten Alinea (liest): „Der Diensthote kann den Dienst bei bestimmter Dienstdauer

vor der Zeit, jedoch nur nach vorausgegangener 14tägiger Aufkündigung erlassen". Selbstverständlich muß es statt „erlassen“ heißen „verlassen“.

(§ 19 wird in der vom Abgeordneten Grafen Rottulinsky corrigirten Fassung angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch**:

§ 20! (Nach einer Pause:)

§ 21! (Nach einer Pause:)

§ 22! (Nach einer Pause:)

§ 23! (Nach einer Pause:)

§ 24! (Die §§ 20 bis inclusive 24 werden ohne Debatte angenommen.)

§ 25!

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Die Bestimmung, daß die Dienstbotenbücher beim Gemeindevorstande zu hinterlegen sind, habe ich schon im Ausschusse bekämpft. Ich habe mit mehreren Gemeindevorstern diesfalls Rücksprache gepflogen und gefunden, daß gegen diese Bestimmung schon jetzt Opposition gemacht wird.

Wenn man bedenkt, wie viel der Gemeindevorsteher zu thun hat, mit der Ausfolgung von Viehpässen u. s. w., so ist es keine Kleinigkeit, ihm auch noch die Aufbewahrung der Dienstbotenbücher aufzubürden. Denn wenn dann das Dienstbotenbuch verlangt wird, so muß er erst lange herumsuchen und ist dadurch in seinen sonstigen Obliegenheiten, die ohnedies seine ganze Zeit in Anspruch nehmen, aufgehalten. Ich glaube überhaupt, daß bei der Schaffung eines Gesetzes immer darauf geachtet werden soll, die Aufgaben der Gemeindevorsteher nicht unnöthig zu vermehren. Denn es wird sich sonst nur schwer jemand entschließen, ein solches Amt zu übernehmen.

Ich erlaube mir daher folgende Fassung des § 25 zu beantragen (liest):

„Das Dienstbotenbuch ist vom Dienstgeber binnen 3 Tagen nach dem Diensteseintritte des Dienstboten dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienst zu leisten ist, zur Anmeldungs-Eintragung vorzulegen, und bleibt dann in Aufbewahrung des Dienstherrn.“

Demzufolge müßte der Schlusssatz des § 25, der von der Ausfolgung einer Bestätigung über die Hinterlegung des Dienstbotenbuches bei dem Gemeindevorsteher spricht, entfallen und der § 26, der unter Anderem von der Einziehung dieser Bestätigung handelt, abgeändert werden.

Auch die Ausstellung dieser Bestätigung wäre für den Gemeindevorsteher eine große Erschwerung. Die Dienstboten machen ohnedies keine so großen Reisen und ein

Paß ist auch nicht nothwendig. Ueberdies würde die Bestätigung auch bald verloren gehen, wodurch die Bestimmung des § 26 bezüglich der Einziehung der ausgestellten Bestätigung ohnedies illusorisch würde. Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß § 26 folgendermaßen zu lauten habe (liest):

„Beim Dienstesaustritt hat der Gemeindevorsteher mit Beisehung der Namensfertigung und des Gemeindefiegels auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstgebers den Inhalt desselben in das Dienstbotenbuch einzutragen.“

(Die Anträge des Abgeordneten **Bärnfeind** werden unterstützt.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch**: Ich habe keine Ursache, dem Antrage, welchen der Herr Abgeordnete **Bärnfeind** zu § 25 gestellt hat, entgegenzutreten; ich habe aber auch keine Ermächtigung, denselben zu unterstützen, sondern vielmehr die Verpflichtung, die Ausschufsvorlage zu vertheidigen. Der Ausschuf, welcher die vorliegende Bestimmung eingehend berathen hat, hat gefunden, daß dieser Paragraph allerdings einige Vermehrung der Arbeiten für die Gemeindevorsteher zur Folge haben wird, daß aber andererseits der Vortheil daraus resultirt, daß, während kleinere Dienstgeber, Wittfrauen u. s. w. keine eigenen Verhältnisse zur Aufbewahrung der Dienstbotenbücher haben, also die Dienstbotenbücher oft auch nicht leicht aufheben könnten, die Dienstboten derselben, wenn sie ihren Dienst verlassen wollen, nun genau wissen, wo sie dieselben zu holen haben, um sich mit denselben anderswo wieder legitimiren zu können.

Um also dem Uebelstande abzuhelpen, daß etwa diese Dienstbotenbücher, wenn sie benötigt würden, nicht gleich gefunden werden, müßten dieselben beim Gemeindeamte in einem besonderen Fascikel verwahrt werden, wie dies thatsächlich heute schon in vielen Gemeinden Steiermarks geschieht. Auch in Niederösterreich ist diese Bestimmung in der Dienstbotenordnung enthalten, auch hier müssen die Gemeindevorsteher die Dienstbotenbücher aufbewahren, bei der Entlassung der Dienstboten die Rubriken ausfüllen und die Bücher denselben ausfolgen. Ich will nicht erwägen, welchem Antrage das hohe Haus sich zuneigen wird, möchte jedoch bitten, im Interesse der Sache wenigstens einen der beiden Anträge annehmen zu wollen, damit das Gesetz nicht wegen Mangels einer diesfälligen Bestimmung zu Falle gebracht werde.

(Der § 25 wird hierauf in der von dem Abgeordneten **Bärnfeind** beantragten Fassung angenommen.)

Für den § 26 hat der Gemeinde-Ausschuf folgende Fassung zu beantragen beschlossen (liest):

„§ 26.

Beim Dienstesaustritt hat der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstgebers den Inhalt desselben in das Dienstbotenbuch einzutragen, seine Namensfertigung beizusetzen, das Gemeindefiegel beizudrücken und das Dienstbotenbuch gegen Einziehung der etwa ausgestellten Bestätigung (§ 25) dem Dienstboten auszufolgen.“

Nachdem indessen soeben § 25 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Bärnfeind beschlossen wurde, so muß auch § 26 abgeändert werden und zwar erlaube ich mir, dem hohen Hause nunmehr zu empfehlen, denselben in der Fassung anzunehmen, wie sie der Herr Abgeordnete Bärnfeind beantragt.

(§ 26 wird in der von dem Abgeordneten Bärnfeind beantragten Fassung angenommen.)

§ 27! (Nach einer Pause:)

§ 28! (Nach einer Pause:)

§ 29! (Nach einer Pause:)

(§§ 27, 28 und 29 werden ohne Debatte angenommen.)

Zu § 30 bemerke ich, daß sich in demselben ein Druckfehler eingeschlichen hat. Das zweite Alinea sagt nämlich (liest):

„Der Gemeindevorsteher hat über Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu bewachen“ u. s. w.

Es ist selbstverständlich, daß es statt „bewachen“ heißen muß „wachen“.

(§ 30 wird in der von dem Berichterstatter corrigierten Fassung angenommen.)

§ 31!

Regierungsvertreter Statthaltereirath Ritter von **Stachling**: Alinea 3 des § 31 lautet (liest):

„Berufungen gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers und Gemeindevorstandes in Dienstboten-Angelegenheiten sind nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und des Landesgesetzes vom 1. April 1875, Nr. 24, an die politische Behörde zu leiten.“

Ich bitte nun, den Titel dieses Gesetzes in Betracht zu ziehen, nach welchem diese Dienstboten-Ordnung für Steiermark, lediglich mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz erlassen wird. Wenn nun nur Graz ausgenommen ist, so sind die Städte Marburg und Cilli in diesem Gesetzentwurf einbezogen und da geht es denn doch nicht an, sich auf das Landesgesetz vom 1. April 1875 zu berufen, welches nicht für diejenigen Gemeinden Steiermarks Geltung hat, welche ein eigenes Statut haben.

Es müßte also im § 31 ein Zusatz aufgenommen werden, welcher auf das Cillier Statut vom Jahre 1867 und das Marburger Statut vom Jahre 1871 Bedacht nimmt. Nach diesen Statuten können die vorerwähnten Berufungen nicht an die politische Behörde geleitet werden, sondern sie gehen vom Gemeindeamte an den Gemeinderath.

Abg. Frh. v. **Sackelberg** (G.=G.=B.): Um dem von dem Herrn Regierungsvertreter geltend gemachten Bedenken Rechnung zu tragen, beantrage ich, daß § 31 an den Gemeinde-Ausschuß zurückgewiesen werde.

Der Ausschuß wird wohl in der Lage sein, in der morgigen Sitzung den § 31 mit den nöthigen Aenderungen wieder vorzulegen.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch**: Ich erkläre mich mit dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners einverstanden. Der bezeichnete Uebelstand rührt davon her, daß der Titel des Gesetzes am Schlusse der Berathung geändert wurde, nachdem die Giltigkeit des Gesetzes auf die Städte Cilli und Marburg ausgedehnt wurde, während dieselben in der Vorlage des Landes-Ausschusses von der Wirksamkeit dieser Dienstboten-Ordnung ausgenommen waren.

Der Gemeinde-Ausschuß hat nämlich gefunden, daß die Verhältnisse in diesen beiden Städten nicht so verschieden sind von jenen in den anderen Städten und Märkten des Landes, um eine solche Ausnahme zu begründen.

(Der Antrag des Abg. Frh. v. Sackelberg auf Zurückverweisung des § 31 an den Gemeinde-Ausschuß wird hierauf angenommen.)

§ 32! (Nach einer Pause:)

§ 33! (Nach einer Pause:)

(§§ 32 und 33 werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann = Stellvertreter: Ich bitte, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch** (liest):

„Gesetz vom“

womit eine Dienstboten-Ordnung für Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark, finde ich anzuordnen, wie folgt:“

Abg. Frh. v. **Sackelberg** (G.=G.=B.): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, Titel und Eingang des Gesetzes ebenfalls an den Gemeinde-Ausschuß zurückzuweisen und daher die Beschlußfassung darüber bis zu der Berichterstattung desselben

in der morgigen Sitzung in suspenso zu lassen, weil sich vielleicht mit Rücksicht auf § 31 die Nothwendigkeit ergeben könnte, auch an dem Titel und Eingang des Gesetzes eine Aenderung vorzunehmen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch**: Namens des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten habe ich ferner mitzutheilen, daß sich in den der Vorlage beige druckten Formularen der Dienstbotenbücher ein Lapsus eingeschlichen hat. Es wurde nämlich beschloffen, die bisherige Form der Dienstboten-Bücher beizubehalten, und da ist nun irrthümlicher Weise im Formulare A das Datum des alten Dienstbotengesetzes angeführt. Nachdem es aber nicht angeht, daß in den neu zu druckenden Dienstboten-Büchern sich auf die gegenwärtig bestehende Dienstboten-Ordnung berufen würde, so wäre statt des Datums vom 30. Jänner 1857 das seinerzeitige Datum des neuen Gesetzes einzusetzen; demnach statt „in Folge der Dienstboten-Ordnung vom 30. Jänner 1857“ derzeit zu beschließen „in Folge der Dienstboten-Ordnung vom“

Ich bin ferner ermächtigt, im Namen des Ausschusses zu erklären, daß auch bei den Aufnahms-Büchern, Formular B, in Consequenz des Vorganges bei den Dienstboten-Büchern eine slovenische Uebersetzung beizusetzen beschloffen wurde, was mir indessen in Folge der Dringlichkeit dieser Arbeit, und da ich Niemanden finden konnte, der mir die betreffende slovenische Uebersetzung angefertigt hätte, unmöglich war.

(Die Formulare A und B werden hierauf in der von dem Berichterstatter berichtigten Form angenommen.)

Landeshauptmann (den Vorsitz übernehmend):

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 79), über das Gesuch mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde St. Christof um Ausscheidung mehrerer Besitzungen aus dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Tüffer.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses, Herrn Abgeordneten Dr. Schmiderer, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiderer** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Gegenstand, um welchen es sich handelt, ist schon im vorigen Jahre der Beschlußfassung des hohen Landtages unterbreitet worden. Es haben sich jedoch bei dem Gesetzentwurfe einzelne Fehler eingeschlichen, indem nämlich Par-

cellen, die in den Gesetzentwurf hätten aufgenommen werden sollen, nicht aufgenommen worden sind, während andere aufgenommen wurden, die nicht darin enthalten sein sollten. Es konnte daher der Gesetzentwurf dieser Fehler wegen der Allerhöchsten Sanction nicht unterbreitet werden, und dies ist der Grund, warum der heutige Landtag sich wieder mit dieser Angelegenheit beschäftigen muß.

Der Gegenstand selbst, um ihn mit kurzen Worten den Herren in Erinnerung zu bringen, besteht darin, daß mehrere Grundbesitzer aus der Gemeinde St. Christof, sowie mehrere Bürger des Marktes Tüffer, die in der Gemeinde St. Christof Gründe haben, aus bereits im vorigen Jahre des längern erörterten und im Berichte des Landes-Ausschusses auch heuer wieder angeführten Ursachen wünschen, daß diese ihre Besitzungen zur Marktgemeinde Tüffer hinüber kommen. Die im vorigen Jahre gemachten Fehler sind heuer vollständig behoben worden, die Parcellen, die Sie in dem heurigen Gesetzentwurfe bezogen finden, sind genau diejenigen, welche abzutrennen sind, so daß das heurige Elaborat ganz und vollständig genannt werden kann.

Das Gesetz selbst lautet (liest):

„Gesetz vom, betreffend die Grenzänderung zwischen den Ortsgemeinden St. Christof und Tüffer im politischen Bezirke Eilli.“

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die in der Ortsgemeinde St. Christof liegenden Bauarea-Parcellen Nr. 1/1, 1/2, 1/3 und 2, und die Grund-Parcellen Nr. 41, 43/1, 43/2, 44, 45 und 902 der Katastral-Gemeinde Tremmersfeld, ferner die Bauarea-Parcellen Nr. 24/1, 24/2, 25, 26, 30, 31/1, 32, 36—40, 42, 90, 265 bis 277 und die Grund-Parcellen Nr. 48/1, 49, 51/1, 52, 53/1, 55/2, 62—65, 76, 77/1, 77/2, 80/2, 81, 83, 85—90, 119, 241/1, 241/2, 242, 243, 244/1, 244/2, 244/3, 245/1, 245/2, 246—250, 251/1, 251/2, 252, 254, 255, 257, 258, 260/1, 260/2, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 264—267, 269/1, 269/2, 269/3, 269/4, 270, 271, 272, 275/1, 275/2, 276, 277, 279—287, 297/2, 297/3, 298, 300/1, 300/2, 300/3, 300/4, 300/5, 301, 302, 302/2, 303, 305/1, 305/2, 306/1, 306/2, 307/1, 307/2, 308/1, 309/1, 309/2, 310/1, 310/2, 311/1, 311/2, 312/1, 312/2, 313/1, 313/2, 314/1, 314/2, 316/1, 316/2, 317, 318/1, 318/2, 415, 416, 417, 418/1, 418/2, 419—430, 432/1, 433, 440/1, 440/2, 441, 444, 448, 449 und 1381 der Katastral-Gemeinde St. Christof, sowie alle in

der Trennfläche gelegenen Bezirks- und Gemeinde-Straßen-Anteile sind von der Ortsgemeinde St. Christof abzutrennen und der Ortsgemeinde Tüffer zuzuschreiben, und hat die diesfällige Katastral-Operation auf Kosten der Gemeinde Tüffer zu erfolgen.

Artikel II. Mein Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Durchführung betraut."

Abg. Dr. **Dominkus** (L.-G. Cilli): Der Vorgang, der von den maßgebenden Factoren in dieser Angelegenheit eingehalten wurde, ist ein merkwürdiger. Wie bekannt, ist in der vorigen Session ein Gesetz beschlossen worden, durch welches 122 Parcellen vom Verbannde der Gemeinde St. Christof abgetrennt und der Gemeinde Tüffer incorporirt wurden. Dieses Gesetz ist der Allerhöchsten Sanction unterbreitet, allein von dem Ministerium ist der Act zurückgeleitet worden mit dem, daß die Grundlagen, auf welche hin der Gemeinde-Ausschuß dem Landtage die Annahme dieses Gesetzes empfohlen hat, kein vollständiges und kein genaues Material liefern, indem eine beträchtliche Anzahl Parcellen, deren Ausscheidung in dem Gesetze beschlossen wurde, in dem betreffenden Elaborate, nämlich im Parcellprotokolle der Gemeinde nicht enthalten war, während wieder andere Parcellen in der Mappe enthalten waren, die wieder im Gesetze keine Aufnahme gefunden hatten. In Folge dessen sind von Seite der Administrativbehörde neue Erhebungen eingeleitet worden, und zwar zu dem Zwecke, daß die Trennungs-Objecte festgestellt werden, daß die finanzielle Tragweite der Abtrennung in Bezug auf den Haushalt der Gemeinde St. Christof erhoben werde, insbesondere mit Rücksicht auf einen 5jährigen Durchschnitt der Gemeindeauslagen und der allfälligen Verminderung derselben in Folge der Abtrennung, daß endlich die Zustimmungserklärungen von Seite der Behörde aufgenommen werden, endlich daß auch ein Ausgleich zwischen den Interessenten versucht werde. Zu diesem Zwecke ist eine Commissionsverhandlung, ich glaube auf den 5. December v. J. angeordnet worden. Dieselbe hat jedoch nicht stattgefunden, weil die Gemeinde Tüffer die von ihr abverlangten Daten nicht geliefert hat, sondern um eine Frist von 6 Monaten eingeschritten ist, welche ihr aber von der hohen Statthalterei nicht gewährt worden war, unter Hinweis darauf, daß es der Gemeinde möglich sei, auch früher diese Daten zu liefern.

Den Grund, warum diese Daten nicht geliefert wurden, erfahren wir aus dem Landes-Ausschußberichte, in welchem gesagt ist, daß die vorhandenen Fehler nicht corrigirbar gefunden wurden. In der That waren 129

Parcellen, welche in dem Parcellenprotokolle der Gemeinde enthalten waren, nicht im Gesetze aufgenommen, während wieder sechs Parcellen, die in der Mappe erscheinen, im Gesetze nicht aufgenommen waren.

Die Sache ruhte bis zum Sommer des heurigen Jahres. Ich glaube, unter dem 19. Juni sind eilf Besitzer der Marktgemeinde Tüffer neuerlich eingeschritten und haben ein neues Operat und zugleich auch die Zustimmungserklärungen von sechzehn anderen, oder wenn man die eine nicht gefertigte dazu rechnen will, siebzehn Besitzern vorgelegt.

Wir stehen also da vor einem Novum. Die Consequenz desselben scheint mir folgende zu sein: Ein Gesetz liegt der Allerh. Sanction vor, diese ist bisher nicht verweigert; es scheint mir also formgerecht, daß das Ansuchen um Sanctionirung widerrufen und der vorjährige Landtagsbeschuß aufgehoben werde, bevor man in die Berathung eines neuen Gesetzes über denselben Gegenstand eingeht.

Eine weitere Consequenz scheint mir folgende zu sein. Ueber dieses neuerliche Ansuchen wären naturgemäß neue Erhebungen einzuleiten; es wäre doch die Gemeinde St. Christof um ihre Aeußerung zu befragen, die Tragweite der projectirten Trennung derselben in Bezug auf den Haushalt der Gemeinde zu erheben, und es wären die Steuerbehörden hinsichtlich der Zulässigkeit der neuen Abtrennung, die ja eine sehr bedeutende Aenderung der Gemeindegrenzen zur Folge hat, zu befragen gewesen. Von Alledem ist nichts geschehen und heute wird dem Landtage zugemuthet, neuerlich in die Berathung eines solchen Gesetzes einzugehen. Diese Art der Behandlung legislativer Fragen scheint mir nicht der Würde des Hauses und nicht dem Ernste und der Wichtigkeit des Gegenstandes zu entsprechen. Es ist mir die Dringlichkeit der Angelegenheit überhaupt nicht einleuchtend. Wenn die betreffenden Besitzer mehr als dreißig Jahre ohne Nachtheil dem Verbannde der Gemeinde St. Christof angehören konnten, so wird es nicht viel verschlagen, wenn sie noch einige Monate in demselben verbleiben sollten und dem Landes-Ausschuße Zeit gelassen wird, darüber schlüssig zu werden, ob die Angelegenheit in seine oder in die Competenz des Landtages fällt. Denn da die Möglichkeit, daß die Gemeinde einem neuen Projecte unter gewissen Modalitäten zustimmt, nicht ausgeschlossen ist, würde für diesen Fall die Competenz des Landes-Ausschusses begründet sein; im anderen Falle aber, wenn nämlich der Landtag zur Entscheidung über die begehrte Trennung berufen sein sollte, müßten doch Verhandlungen über die Vertheilung der bisherigen Lasten der Gemeinde St. Christof vorausgehen. Ich finde es begreiflich,

daß von Seite einiger Besitzer des Curortes Franz Josefs-Bad oder einiger bürgerlicher Realitätenbesitzer dort die Abtrennung gewünscht wird, wenn ich auch die angegebenen Gründe nicht für gerechtfertigt ansehe. Diese beziehen sich auf die mangelhafte Polizei-Verwaltung, in welcher Richtung aber gar nichts vorliegt. Ebenso wird angeführt, daß die Gemeinde slovenisch amtirt. Ich kann mir aber nicht denken, inwiefern dadurch die Curgäste belästigt werden sollten. Unter keinerlei Umständen aber scheint es mir gerechtfertigt, daß alle Grundstücke, welche die Besitzer von Tüffer im Bereiche von St. Christof haben, gleichfalls abgetrennt werden. Ich finde das umso unbilliger, als man andererseits der Marktgemeinde St. Christof zumuthet, ihr Gemeindehaus, welches innerhalb der abzutrennenden Grundtheile liegt, gleichfalls in die Gemeinde Tüffer incorporiren zu lassen.

Aus allen diesen Gründen finde ich die Angelegenheit dermalen nicht spruchreif und stelle den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei in die Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht einzugehen, dagegen werde der Landes-Ausschuß beauftragt, über den Gegenstand neue Verhandlungen und Erhebungen zu pflegen, und hierüber in nächster Session zu berichten, eventuell Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Zolgar** (L.-G. Cilli): Auch ich theile die Anschauung des geehrten Herrn Vorredners, da die von der Regierung gestellten und in dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Cilli vom 18. November, B. 26.367, enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

In diesem Erlasse ist genau präcisirt, welche Daten die beiden Gemeinden Tüffer und St. Christof vorzulegen haben; es wurde dann ein Tag festgesetzt, an welchem die Vorsteher der beiden Gemeinden sammt den betreffenden Insassen in der Kanzlei der Bezirksvertretung zu Tüffer sich einzufinden hätten, und dort hat die Regierung erklärt, sie wolle auch Ausgleichversuche machen. Nachdem aber die Gemeinde Tüffer, wie der Herr Vorredner soeben bemerkte, um eine Fristverlängerung zur Eingabe ihrer Daten angefragt hatte, unterblieb die für den 5. December angelegte Verhandlung und hat bis zum heutigen Tage nicht stattgefunden. Mithin konnten die betreffenden Insassen der Gemeinde St. Christof ihre Meinungsäußerung diesbezüglich nicht abgeben. Wir wissen also nicht, was für eine Aeußerung die Besitzer Maria Weber, Valentin Horjak und dann selbstverständlich die Gemeinde St. Christof in dieser Angelegenheit abgegeben hätten. Ferner sind aber auch zwei Besitzer im Markte Tüffer,

nämlich Kaspar Friedrich und Josefine Murgel, die dieser Trennung nicht zugestimmt haben. Die Gründe für diese sind also nicht vorhanden, weil eine solche Abhandlung bisher nicht stattgefunden hat. Es wäre demnach sehr wünschenswerth, daß man diese Parteien früher vernehme und einen allfälligen Ausgleich anstrebe.

Was freilich eine Parzellen-Nummer des Grundstückes, welches die Gemeinde St. Christof besitzt, anbelangt, scheint mir auch hier ein Fehler unterlaufen zu sein, indem nämlich in dem vorjährigen Berichte, die Parzellen der Gemeinde St. Christof mit den Nummern 255 und 256 bezeichnet wurden, während jetzt andere Parzellen-Nummern, nämlich 255 und 260 angegeben werden, so daß also hier ein Einklang nicht zu bestehen scheint.

Was die schon im vorigen Jahre erhobenen und namentlich die Polizei anlangenden Einwendungen betrifft, so muß darin freilich eine sehr wichtige Frage erblickt werden, die Niemand in Abrede stellen wird. Allein woher kommen die Bettler und Vagabunden? Ausschließlich aus dem Markte Tüffer. (Gelächter links).

Die Gemeinde St. Christof hat eine einzige Arme, die nicht Betteln zu gehen braucht, vielmehr im Orte verpflegt wird. Dagegen sind Namen von in der Marktgemeinde Tüffer wohnhaften Bettlern bekannt, welche, um ihr Leben zu fristen, hinausgehen. Diesbezüglich wäre für eine bessere Einhaltung der Polizeiordnung und dafür zu sorgen, daß die Gemeinde Tüffer über ihre Bettler und Vagabunden besser wache. Es besteht ja auch in der gleichen Gemeinde ein Römerbad und dort findet man keine Bettler. Auch die Badeinhabung kann diesbezüglich etwas thun, indem sie die ärgsten Bettler sogleich fortjagt.

Aus diesen Gründen werde ich jetzt für die Annahme dieses Gesetzes nicht stimmen und erlaube mir die Bitte, die Abstimmung namentlich vorzuziehen. (Widerspruch.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiderer**: Hohes Haus! Die heute gegen die Abtrennung dieser Parzellen erhobenen principiellen Einwendungen haben wir Alle bereits im vorigen Jahre gehört und sind dieselben schon damals widerlegt worden. Es würde wirklich Zeitverschwendung sein, wenn ich näher darauf eingehen wollte. Was z. B. die Einwendung des Abg. Dr. Dominikus bezüglich der Incorporirung des Gemeindehauses anbelangt, die er als eine besonders wichtige, principielle hinstellt, so wurde dieselbe im vorigen Jahre in der Weise widerlegt, daß in dem Gemeindehause der Gemeinde St. Christof sich bereits die Gemeindeganzlei von Maria-Graz befindet, so daß also dermalen

zwei Gemeindevorstehungen darin amtiren. Es könnte sich also auch hier die eine Gemeinde beschweren, daß sie in einer fremden Gemeinde amtiren muß. Bevor das Haus, um welches es sich handelt, angekauft wurde, hat die Gemeinde St. Christof mit der Marktgemeinde Tüffer Verhandlungen gepflogen, um ihre Gemeindefanzlei in dem Gemeindehause der Marktgemeinde Tüffer unterzubringen. Das also, was im vorigen Jahre als schwerwiegender Grund angeführt wurde, ist schon damals in dieser Weise vollkommen widerlegt worden, und der Landtag hat damals trotz allen anderen Einwendungen, betreffend die Bettler u. s. w. doch principiell beschlossen, es sei eine Abtrennung vorzunehmen.

Die Irrungen bestanden nur in den Parcellen-Nummern selbst; heute sind diese richtiggestellt und liegen als aus dem Mappenarchive herausgezogen beglaubigt vor. Es kann daher meiner Ansicht nach kein Zweifel darüber bestehen, daß wir heute die genauen Parcellen-Nummern der abzutrennenden Grundtheile vor uns haben.

Die Herren Abgeordneten Dr. Dominikus und Zolgar haben behauptet, es sei das unterblieben, was von Seite des Ministeriums angeordnet wurde, nämlich die Einvernehmung der Parteien zc. Da muß ich aber den Herren mit der Bemerkung entgegentreten, daß das Verlangte geschehen ist. Die Parteien, welche eingeschritten sind, sind dieselben wie im Vorjahre, während die 20 anderen Parteien, deren Grundtheile noch abzutrennen sind, alle einvernommen wurden. Es liegen ihre Unterschriften in diesem Elaborate vor, mit Ausnahme der Maria Weber, des Valentin Horjak und der Gemeinde St. Christof. Diese noch einmal einzuvernehmen, wäre aber überflüssig gewesen, nachdem sie bereits im Juli 1882, also nach dem Landtagsbeschlusse von Seite der Gemeindevorstehung einvernommen worden sind und ausdrücklich erklärt haben, was aus den Acten ersichtlich ist, daß sie unter gar keiner Bedingung^o darauf eingehen werden, daß ihre Grundtheile von der Gemeinde St. Christof abgetrennt und in die Gemeinde Tüffer incorporirt werden. Wäre also wirklich wieder eine Einvernehmung ein halbes Jahr später angeordnet worden, so hätte sie gar kein anderes als das vor sechs Monaten erzielte und in den Acten erliegende Resultat gehabt.

Sichtlich dessen, was Herr Abgeordneter Zolgar bezüglich des Caspar Friedrich gesagt hat, ist aus den Acten und auch aus den Berichten des Landes-Ausschusses zu ersehen, daß dieser Caspar Friedrich das Gesuch aus unbekanntem Gründen nicht unterfertigt hat. Es handelt sich jedoch hiebei nur um eine Parcellen, welche einen Reinertrag von bloß 1 fl. 1 kr. abwirft, welcher minimale Betrag gewiß nicht in Betracht kommt.

Josefine Murgel hat ihre Einwilligung vorerst gegeben und erliegt ihre Unterschrift in den Acten; sie hat aber dann erkärt, daß sie vollkommen neutral bleiben wolle, folglich ist es derselben ganz gleichgiltig, ob ihr Grundstück in der Marktgemeinde Tüffer oder in der Gemeinde St. Christof sich befindet.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung.

Es wurde über den Antrag des Gemeinde-Ausschusses die namentliche Abstimmung beantragt. Die Geschäftsordnung sagt (liest):

„Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.“

Ich befrage nun das h. Haus, ob es demselben beliebt, die Abstimmung namentlich vorzunehmen, und ersuche diejenigen Herren, welche sich für dieselbe erklären, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist abgelehnt.

(Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Dominikus mit 32 gegen 18 Stimmen abgelehnt, dagegen das von dem Gemeinde-Ausschusse beantragte Gesetz angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 80) über die Trennung der Ortsgemeinde Straß im Gerichtsbezirke Leibnitz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiderer:** Der vorliegende Gegenstand ist ein solcher, wie er bereits öfters principiell entschieden wurde. Wenn nämlich eine Marktgemeinde mit einer Landgemeinde vereinigt ist, hat der steierm. Landtag meist den Grundsatz befolgt, aus besonderen Rücksichten die Trennung der beiden Gemeinden zu bewilligen.

Die Marktgemeinde Straß hat nun um die Trennung von der in sie incorporirten Landgemeinde Unterboggau ange sucht. Die Gründe, warum diese Trennung verlangt wird, sind dieselben, wie in allen ähnlichen Fällen und liegen in dem Widerstreite einerseits der märktischen und andererseits der mehr bäuerlichen Interessen der Landgemeinden.

Die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz anerkennt auch die in der Petition zum Ausdrucke gebrachten Anschauungen und gibt zu, daß die neu zu constituirenden Ortsgemeinden Straß und Unterboggau sowohl dem selbstständigen als dem übertragenen Wirkungskreise entsprechen

werden. Die hohe Statthaltereie legt der Trennung ebenfalls kein Hinderniß in den Weg, und glaubt auch, daß die beiden nunmehr zu errichtenden Gemeinden fähig sein werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen, namentlich da der Markt Straß eine Steuervorschrift von 2314 fl. 12 fr., die Gemeinde Unter-Voggau eine solche von 1840 fl. 21 fr. hat.

Aus diesen Gründen stelle ich Namens des Gemeinde-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es wird die Ausscheidung der Katastralgemeinde Unter-Voggau von der Ortsgemeinde Straß im Gerichtsbezirke Leibnitz und die Constituirung derselben zu einer selbstständigen Gemeinde bewilligt.“

Abg. Dr. **Kogbeck** (St.-G. Radkersburg): Ich muß das Ansuchen der Marktgemeinde Straß auf das Wärmste befürworten und bitte das hohe Haus, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Wort und wird der Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition der Bezirksvertretungen von Liezen, Kottenmann und Gröbming um Errichtung eines Kranken- und Sickenhauses im Ennsthale.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter v. **Forcher**, sein Referat zu erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses v. **Forcher** (von der Tribüne): Nachdem durch die Gründung einer Sickenanstalt im Schlosse Ehrnau theilweise den Wünschen dieser Petenten nachgekommen ist, kann es sich nur noch hauptsächlich um den Wunsch nach Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses handeln. In dieser Beziehung muß der Ausschuss anerkennen, daß die Errichtung einer solchen Anstalt im Ennsthale dringend nothwendig ist, weshalb derselbe den Antrag stellt (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

Bericht des Landesculturausschusses zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, Seite 31, betreffend Mauthwesen und Hochwasserschäden

(Beilage Nr. 81.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf **Gleispach**; nachdem derselbe jedoch beurlaubt ist, wird der Herr Abgeordnete Dr. **Boeß** die Güte haben, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Boeß** (von der Tribüne): Der Landesculturausschuss erlaubt sich rücksichtlich des Theiles des Rechenschaftsberichtes, welcher sich auf das Mauthwesen und auf die Hochwasserschäden bezieht und auf pag. 31 sich befindet, zwei Resolutionen zu beantragen, von denen die erste bezweckt, daß die Verhandlungen zwischen dem Landes-Ausschusse und der hohen Regierung in Betreff der von allen Seiten gewünschten endlichen Auflassung des Mauthwesens nicht vollkommen in Stagnation gerathen. Der Antrag des Ausschusses, welcher das Mauthwesen betrifft, lautet nämlich (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehende Resolution beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird angewiesen, seine Bemühungen um Veranlassung der Aufhebung der Mauthen auf den Reichsstraßen fortzusetzen, nachdem der Landtag die diesbezügliche ablehnende Antwort der hohen k. k. Regierung sehr bedauert und sich der Erwartung hingibt, daß dieselbe dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche des Landtages gerecht werden werde.“

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Anlässlich dieser Resolution halte ich mich für berechtigt, auch das Mauthwesen des Landes und der Bezirke mit einer kurzen Bemerkung zu besprechen. Ich halte diesen Antrag des Landesculturausschusses seiner Adresse nach für unvollständig; er hätte auch an den Landes-Ausschuss selbst gerichtet werden sollen. Es ist allerdings das Streben sehr löblich, die Mauthen auf den Reichsstraßen aufzuheben, und ich muß constatiren, daß dieses Bestreben in einem großen Theile der Bevölkerung Anklang findet. Es bestehen aber auch Bezirksstraßen-Mauthen und es herrscht große Klage darüber, daß diese nicht aufgehoben werden. Ich verweise diesfalls auf die Seiersberger Mauth.

Die Bewohner von Straßgang müssen Alles, was nach Graz bestimmt ist, durch diese Mauth bringen und den tarifmäßigen Mauthzoll erlegen, während auf dem linken Murufer alle Mauthen aufgehoben sind.

Ich möchte daher an den Landes-Ausschuss die Bitten richten, bei Erneuerung des Mauth-Privilegiums dahin zu wirken, daß diese Mauth aufgehoben werde. Man wird mir freilich einwenden, die Bezirks-Vertretung der Umgebung von Graz sei auf den Eingang aus dieser Mauth angewiesen. Darauf erlaube ich mir zu erwidern, daß auch dem Reiche das Erträgniß aus den Mauthen,

beziehungsweise der diesfällige Entgang von drei Millionen Gulden durch eine neue Steuer ersetzt werden müßte.

Wenn man also in dieser Hinsicht gegenüber dem Reiche Beschwerden erhebt und verlangt, daß dasselbe auf solche Eingänge verzichte, so muß man zunächst mit gutem Beispiele selbst vorangehen.

Ich erlaube mir somit, die Beschwerden der Bevölkerung, welche den genannten Mauthschranken zu passiren hat, dem Landes-Ausschusse nochmals an das Herz zu legen.

Abg. **Semlitsch** (L.-G. Umg. Graz): Die diesfällige Petition bezüglich der Seiersberger Mauth wurde durch mich im vorigen Jahre eingebracht. Ich glaube daher, einige Worte zur Befürwortung des von dem geehrten Herrn Vorredner geäußerten Wunsches sprechen zu sollen.

Diese Mauth hat ungeheuer böses Blut gemacht, da die Bevölkerung nicht einsehen kann, wie sie gebunden sein soll, die Bezirksumlage nicht nur für ihre, sondern auch für alle anderen Bezirksstraßen zu tragen und nebstdem noch diese Mauth zu entrichten. Könnten die übrigen Mauthen in der Umgebung Graz aufgehoben werden, namentlich die Bezirksmauth in Schöckl, ohne daß der Bezirk zu Grunde gegangen ist, welche Mauth ein Erträgniß von 2000 fl. gehabt hat, so wird auch diese Mauth aufgehoben werden können, welche ganz ungerichteter Weise die Umgebung und mehrere dahinter liegende Bezirke, als Stainz, Voitsberg und Andere außerordentlich benachtheiligt.

Dieselben müssen ihre Bezirksstraßen durch Bezirksumlagen erhalten und hier müssen sie dafür doppelt Mauth zahlen, einmal, wenn sie ihre Landesproducte nach Graz, dem einzigen Absatzorte für dieselben, führen und das zweitemal, wenn sie wieder zurückfahren. Wenn der Bezirk dieses Erträgniß nothwendig braucht, so würde ich glauben, daß er lieber auf anderen Gebieten besser wirthschaften sollte. So wird auf diese Straßenstrecke der Schotter weiß Gott von wo hergeführt und die Bezirksstraße verbessert und wieder verschlechtert, während ganz in der Nähe ein Schotter ist, der durch Jahrhunderte Genüge geleistet hat; die Straße war in der früheren Zeit, als dieser Schotter verwendet wurde, vielleicht besser als jetzt.

Wie viel könnte nun erspart werden, wenn diese kostspielige Einrichtung aufgehoben und die umliegende Gegend, welche steinreich genug ist, zur Erhaltung der Straße herangezogen würde!

Ich kann daher den Wunsch des Herrn Abgeordneten Bärnfeind nur wärmstens unterstützen und möchte besonders bezüglich der zwei Orte Seiersberg und Maria-

Trost dem hohen Landes-Ausschusse empfehlen, so bald als möglich die Bezirksstraßenmuth aufzuheben.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Boesl**: Wenn ich den Herrn Abgeordneten Semlitsch richtig verstanden habe, so beruft er sich auf eine von ihm überreichte Petition. In dieser Beziehung kann ich nur bemerken, daß ich über diese Petition, welche sich auf die Auflassung der Seiersberger Mauth zu beziehen scheint, nicht zu referiren habe, daher nicht in der Lage bin, in dieser Richtung dem Herrn Abgeordneten Semlitsch zu entgegnen.

Auf dasjenige, was der Abgeordnete Bärnfeind gesagt hat, muß ich bemerken, daß mir aus den früheren Verhandlungen erinnerlich ist, daß es sich in der vorliegenden Frage um eine Concession des Landes und eine Gegenconcession des Aarars handelt und daß, wenn der Staat seine Mauthen aufleise, auch das Land seine Mauthen auf den Bezirksstraßen auflassen würde.

Nachdem aber seitens des Aarars eine solche Auflassung nicht erfolgt ist, so sind auch die anderen Mauthen bis jetzt stehen geblieben.

Ich empfehle daher den Antrag des Landescultur-Ausschusses, da ich mit Rücksicht auf den Stand der Verhandlungen überzeugt bin, daß, wenn die Regierung den an sie gestellten Bitten entspreche, auch jene Beschwerden, welche der Herr Abgeordnete Bärnfeind vorgebracht hat, ihre Abhilfe finden würden.

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses wird angenommen.)

Die zweite Resolution, welche der Landescultur-Ausschuß beantragt, geht zunächst dahin, den die Hochwasserschäden betreffenden Theil des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß zu nehmen, und bezieht sich im Uebrigen auf die Frage der Thalsperren. Der Ausschuß war nämlich der Ansicht, daß die Anlage von Thalsperren ein unter Umständen gewagtes Unternehmen sei, indem nämlich solche Thalsperren, wenn sie nicht in der gehörigen, technisch-richtigen Weise angelegt werden, oft einen großen Schaden verursachen können, besonders dann, wenn sie nicht fort und fort gehörig überwacht werden. Sie werden dann nach einigen Jahren schadhaft und können, wenn das Hochwasser kommt, keinen Widerstand mehr leisten, sondern geben selbst mit dem Wasser mit. Es wird dadurch das, was sonst allerdings auch ein Unglück, aber in geringerem Umfange gewesen wäre, zur Katastrophe.

Aus diesem Grunde stellt der Landescultur-Ausschuß zu dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Hochwasserschäden, folgenden Antrag (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur Kenntniß genommen, derselbe jedoch angewiesen, bei

der beabsichtigten Anlage von Thalsperren nur mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen und zu veranlassen, daß sowohl die Errichtung derselben nur unter der Leitung erfahrener technischer Organe vor sich gehe, als auch dann eine genaue Ueberwachung der fertig gestellten Thalsperren Platz greife.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über die auf pagina 38, 39 und 40 verzeichneten Capitel des Rechenschaftsberichtes betreffend:

- a) die Hebung der Rindviehzucht,
- b) Thierärzte,
- c) Rinderpest.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Washington, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freih. v. **Washington** (von der Tribüne): Beauftragt, die Berichterstattung zu übernehmen, erlaube ich mir im Namen des Landescultur-Ausschusses den Antrag zu stellen, daß die auf pagina 38, 39 und 40 des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses verzeichneten Capitel „Hebung der Rindviehzucht“, „Thierärzte“ und „Rinderpest“, zur genehmigenden Kenntniß genommen werden.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sauerbrunn-Ausschusses über den Quellschutz.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Mit. v. Sprung um die Berichterstattung.

Berichterstatter H. v. **Sprung** (von der Tribüne): Hohes Haus!

In dem Hauptberichte über die Reformen an der Landes-Curanstalt Sauerbrunn hat sich der Sonder-Ausschuß seinen Bericht über den Quellschutz vorbehalten, in Bezug auf welchen gehörige Maßregeln zu ergreifen dem Landes-Ausschusse aufgetragen war.

Nachdem nun in dieser Hinsicht ein Gesetzesact nothwendig ist, welcher möglicher Weise auch von dem Reiche selbst durchgeführt werden wird, da im Reichsrathe bereits eine Interpellation diesfalls vorgelegen hat, so fand es der Sonder-Ausschuß für zweckmäßig, früher die Aeußerung der hohen Regierung in zwei Richtungen einzuholen, u. zw. erstens darüber, ob dieselbe beabsichtige, ein Reichsgesetz über den Schutz der Heilquellen einzubringen und in welcher Zeit, und zweitens, ob die hohe Regierung

eine principielle Einwendung gegen die Abänderung des Landesgesetzes über das Wasserrecht hätte, in welchem Gesetze ebenfalls durch einige kleine Bestimmungen der nöthige Quellschutz erreicht werden könnte. Seither ist die Aeußerung der Regierung mit Note der hohen Statthalterei vom 8. Juli d. J., Z. 2281, eingelangt, wonach die hohe Regierung allerdings die Erlassung eines Reichsgesetzes in das Auge gefaßt hat, allein nicht in der Lage ist, die Zeit, innerhalb welcher dieses Gesetz zur Wirksamkeit kommen könnte, zu bestimmen.

In Bezug auf die zweite Frage ist nach der Antwort der Regierung ein principiellcs Hinderniß gegen die Erlassung eines Landesgesetzes, respective gegen die Aenderung des bestehenden Wasserrechtsgesetzes nicht vorhanden; jedoch könne die Regierung die Zustimmung zu solchen Abänderungen erst dann geben, wenn sie dieselben dem Wortlaute nach kennt. In Folge dieses Sachverhaltes glaubt nun der Sonder-Ausschuß beantragen zu sollen, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, mit der hohen Regierung zuerst in Verhandlung zu treten, in der Weise ungefähr, daß der Landes-Ausschuß einen Gesetzentwurf verfasse, sich jedoch, ehe er denselben dem Landtage vorlegt, mit der Regierung in's Einvernehmen darüber setze, ob die Sanction desselben zu erwarten ist, oder ob und welche Abänderungen an dem Entwurfe vorgenommen werden sollen.

Der Antrag des Sauerbrunn-Ausschusses geht demnach dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Note der k. k. Statthalterei vom 8. Juli 1883, Z. 2281, sammt der beigefügten Erklärung des Ministeriums im Reichsrathe sei dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen, wegen Aenderung des Wasserrechtsgesetzes mit der hohen Regierung in Verhandlung zu treten und dann dem Landtage in der nächsten Session den betreffenden Antrag zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden:

Anträge des Landescultur-Ausschusses zu dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses (Seite 46—48) betreffs Regelung von nicht schiffbaren öffentlichen Gewässern.

(Beilage Nr. 82.)

Der Herr Berichterstatter Dr. Lipp wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Lipp** (von der Tribüne): Im vorigen Jahre hat der hohe Landtag die Petition der Stadtgemeinde Fürstenfeld

wegen Regulirung der nicht schiffbaren öffentlichen Gewässer dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen. In seinem Thätigkeitsberichte spricht sich nun der Landes-Ausschuß dahin aus, daß die Erlassung eines allgemein giltigen Gesetzes betreffs der Regulirung der kleineren Wasserläufe im Lande wohl wünschenswerth sei; allein die Verfassung eines solchen Gesetzes würde wegen der mannigfaltigen und verschiedenartigen localen Verhältnisse den größten Schwierigkeiten unterliegen. Außerdem würde die Ausführung dieses Gesetzes, da das Land sich der Beitragsleistung zu den Kosten nicht entschlagen könnte, in Kürze so beträchtliche Auslagen dem Lande verursachen, daß dieselben über das finanzielle Vermögen desselben hinausgehen würden.

Der Landes-Ausschuß empfiehlt daher dem Landtage nicht die Erlassung eines allgemeinen Gesetzes und der Landescultur-Ausschuß schließt sich dieser Ansicht an.

Es ist bedauerlich, daß von dem Wasserrechtsgesetze vom Jahre 1872 zur Bildung von Genossenschaften, um solche Regulirungen vorzunehmen, so wenig Gebrauch gemacht wird.

Es sind zwar in neuester Zeit wieder Anläufe gemacht worden, wie z. B. im Gebiete der Rainach, solche Regulirungen in größerem Maße durchzuführen, aber kaum im Entstehen begriffen, ist das Vorhaben wieder gescheitert.

Es wird daher der Vorschlag gemacht, die hohe Regierung zu ersuchen, auf die Bezirkshauptmannschaften in dem Sinne einzuwirken, daß dieselben die Initiative zur Bildung von Wassergenossenschaften im Sinne des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 ergreifen mögen.

Ferner findet man ein Mittel zur Sanirung der durch die Wasserläufe so häufig verursachten Schäden darin, daß die Fluß- und Wasserpolizei besser gehandhabt werde, als dies bisher geschieht. Es besteht zwar diesfalls eine Vorschrift vom Jahre 1826, allein diese Vorschrift ist theilweise veraltet, theilweise entspricht sie nicht mehr den jetzigen Verhältnissen, und die diesbezüglichen flußpolizeilichen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetze sind auch zu allgemeiner Natur, um in den einzelnen Fällen angewendet zu werden.

Der Landes-Ausschuß hat daher vorgeschlagen, die Regierung zu ersuchen, eine neue Fluß- und Bach-Polizeivorschrift zu erlassen. Der Landescultur-Ausschuß war jedoch der Meinung, daß dies im gesetzlichen Wege geschehen solle, damit die Mitwirkung der politischen Behörden gesichert werde, damit die übrigen nicht sehr beträchtlichen Beitragsleistungen im Concurrenzwege angestrebt werden können und damit die Controle bei der Ausführung dieser Vorschriften eine entsprechende werde.

Endlich hat der Landescultur-Ausschuß noch einen neuen Gesichtspunkt aufgestellt, welcher zwar über die Grenzen des Landes hinausgreift, allein für die Interessen desselben jedenfalls eine hohe Bedeutung hätte.

Es ist bekannt, daß die Regierung jetzt in Tirol, Kärnten, überhaupt in den Alpenländern den fürchterlichen Wasserschäden, die in neuester Zeit hervorgetreten sind, größere Aufmerksamkeit zuwendet, als dies bisher der Fall war, und wir können dieses Bestreben nur mit Dank anerkennen.

Wir glauben aber, daß nicht nur für den Moment, sondern auch für die Dauer, für die nächste und weitere Zukunft eine Vorsorge getroffen werden soll.

Ich erlaube mir auf eine größere Verhandlung aufmerksam zu machen, welche über diesen Gegenstand am letzten Agrartage in Wien im vorigen Jahre stattgefunden hat, wo ein ausgezeichnete Vortrag über dieses Thema mit großem Beifalle von der Versammlung aufgenommen wurde.

In diesem Vortrage wurde auf die Nothwendigkeit der Errichtung einer k. k. Centralanstalt für Hydrologie und Hydrotechnik hingewiesen, weil an solchen Anstalten allein die vereinzeltsten Beobachtungen und Erfahrungen aus den einzelnen Ländern gesammelt und in entsprechender Weise benützt und verwerthet werden können.

Dem einzelnen Lande stehen nicht die Mittel zur Verfügung und überdies greifen die größeren Flüsse über die Grenzen des einzelnen Landes hinaus. Daraus geht hervor, daß die Regierung auf diesem Gebiete viel mehr leisten kann, als das in seinen Mitteln und finanziellen Kräften beschränkte Land.

Auf diese Momente gestützt, erlaubt sich nun der Landescultur-Ausschuß folgende *Antträge* zu stellen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Einflußnahme auf die Bildung von Genossenschaften im Sinne des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer angewiesen werden;
2. nach gepflogenen Einvernehmen mit der hohen Regierung eine Gesetzesvorlage zur Regelung der fluß- und bachpolizeilichen Maßregeln einzubringen;
3. der Erforschung der Ursachen und dem häufigen Vorkommen von Hochwässern und Wildbächen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden

und an die hohe Regierung das Ersuchen zu stellen, die Frage der Errichtung einer Reichs-Centralanstalt für Hydrotechnik in Erwägung zu ziehen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

(Rufe: Schluß!)

Landeshauptmann: Ich beantrage nun den Schluß der Sitzung. (Zustimmung.)

Der Gemeinde-Ausschuß hält morgen Früh 9 Uhr im Secretariate eine Sitzung.

Ich bestimme als den nächsten Sitzungstag morgen 10 Uhr Vormittags und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über § 31, sowie Titel und Eingang des Gesetzentwurfes, womit eine Dienstboten-Ordnung für Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz erlassen wird. (Beil. Nr. 77.)

2. Anträge des Finanz-Ausschusses über die 1809er-Invasionschuld, nebst einem diesfälligen Antrage der Minorität dieses Ausschusses — ad Beilage Nr. 44 (Beilage Nr. 83).

3. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen. (Schluß der Sitzung 9 Uhr Abends.)